

**Texte, die vom Forum
für direkte Demokratie anlässlich der EWR-
Abstimmung publiziert wurden**

Forum gegen den EWR- und EU-Beitritt - Bewegung für eine direktdemokratische und um- weltverbundene Schweiz

Wer wir sind, was wir wollen.

Das *Forum gegen den EWR- und EG-Beitritt* ist eine überparteiliche Bewegung von Leuten aus dem ökologisch-sozial-liberalen Lager, die der offiziellen EU-Politik gegenüber kritisch eingestellt sind. Die Utopie einer Bildung der "Vereinigten Staaten von Europa" ist für uns nicht erstrebenswert. In einem solchen Riesengebilde ist einerseits die demokratische Selbstbestimmung der Menschen nicht gewährleistet. Andererseits ist ein solches Europa nicht weltverträglich: Wir wollen keine neue Grossmacht, die im Interesse der Multis in der Dritten Welt militärisch die Sicherung von Rohstoffquellen gewährleistet.

Es ist ins allgemeine Bewusstsein gedrungen, dass rohstoffverschleissendes, quantitatives Wachstum nicht unendlich weitergehen kann. Das Binnenmarktprojekt will jedoch genau diese Art von Wachstum forcieren. Deshalb ist die Stärkung des EU-Europas ein Schritt in die falsche Richtung. Würden alle Menschen dieser Erde soviel Rohstoffe verbrauchen wie die Westeuropäer, würde die Welt sofort den ökologischen Kollaps erleiden. Diese Verschwendung auf Kosten des grossen Restes der Menschheit soll durch das Binnen-Marktprojekt verschärft und zementiert werden. Durch diese Art von Wachstum können übrigens auch nicht die sozialen Probleme Westeuropas gelöst werden. Es ist bekannt, dass Wachstum mit dem Anwachsen der Arbeitslosigkeit einhergehen kann. Wir wenden uns gegen ein Europa der 2/3-Gesellschaft, in dem weite Kreise der Bevölkerung aus dem Wirtschaftskreislauf fallen, während die Konzerne eine unkontrollierte Machtballung erfahren.

Die gemeinsame Lösung von Problemen setzt keinen übergeordneten Zentralstaat voraus. Durch die Schaffung einer Grossmacht, die der demokratischen Kontrolle weitgehend entzogen wird und in der vor allem die Multis das Sagen haben, werden Lösungen verhindert. Nur die freie und intensive Kooperation von demokratisierten Klein- und Mittelstaaten ermöglicht angemessene Problemlösungen. Für Europa streben wir deshalb die Dezentralisation und Demokratisierung der bestehenden Territorialstaaten, die Verstärkung der internationalen Kooperation (KSZE, Europarat, Umweltkonferenzen, Minderheitenschutz, Menschenrechte) und die Pflege des vielfältigen Kontaktes zwischen Regionen, Staaten, Organisationen und Menschen an.

Das Forum gegen den EWR- und EG-Beitritt sieht sich als Teil einer europäischen Bewegung. Das Anliegen einer dezentralen politischen Organisation des Subkontinentes ist in der Tat kein rein schweizerisches Anliegen. Wir sind gegen den EU-Beitritt der Schweiz nicht zuletzt aus Solidarität mit den übrigen europäischen Bevölkerungen, um auch diesen möglichst viel demokratische Selbstbestimmung im Rahmen des Respektes der Menschenrechte, der europäischen wie nicht-europäischen Minderheiten und der Umwelt zu gewähren. Deshalb muss etwas gegen die schleichenden Oligarchisierung und Entdemokratisierung durch die EU unternommen werden. Es gilt eine Bewegung auf die Beine zu stellen, die hilft, dass die Schweiz ihre diesbezügliche europapolitische Verantwortung wahrnimmt. (PR/1.2.94)

EWR und direkte Demokratie

Der EWR-Vertrag umfasst samt Protokollen und Anhängen ungefähr 1 000 Seiten. Darin wird unter anderem geregelt, welches EG-Recht die EFTA-Staaten übernehmen müssen. Die Schweiz wird durch den EWR-Vertrag verpflichtet, zwei Drittel aller EG-Richtlinien und EG-Verordnungen zu übernehmen. Es handelt sich um ungefähr 16 000 Seiten. EG-Richtlinien und EG-Verordnungen sind die Gesetze der EG. Verordnungen erlangen **ohne Umsetzung** ins nationale Recht Gültigkeit. Die Richtlinien müssen demgegenüber ins nationale Recht umgesetzt werden. Sind die Richtlinien so konkret ausformuliert, dass sie unmittelbar anwendbar sind, können auch sie direkt und ohne Umsetzung ins nationale Recht eingeklagt werden. Bei der Umsetzung ins nationale Recht ergeben sich je nach Richtlinie unterschiedlich grosse Spielräume. Die Eurolex¹ ist das Unterfangen, **einen Teil der** Richtlinien ins schweizerische Gesetz einzupassen. Da Verordnungen nicht offiziell aufgenommen werden müssen und die Eurolex nur einen Teil der Richtlinien in schweizerisches Recht übersetzt, stellt die Eurolex-Revision nur die Spitze des Eisberges dar: **Die Rechtsanpassung an die EG ist viel bedeutender als dies die Eurolex-Uebung des Parlamentes erscheinen lässt.**

Die Gesetzesanpassung an die EG ist von einem demokratischen Standpunkt bedenklich:

* Der EWR-Vertrag soll ein halbes Jahr nach seiner Publikation der Volksabstimmung unterbreitet werden. Es ist kaum jemandem möglich, 1000 Seiten Vertrag und 16 000 Seiten EG-Gesetze in so kurzer Zeit zu studieren. Transparenz ist aber die unerlässliche Grundbedingung für die demokratische Entscheidungsfindung. Im Dezember wird über ein Vertragswerk abgestimmt, das selbst den meisten Parlamentarierinnen und Parlamentariern unbekannt ist.

* Die Teil-EWR-Gesetzesrevision auf Bundesebene (Eurolex-Pakete) soll innerhalb eines halben Jahres erfolgen. Dadurch werden Parlament und Volk völlig überfahren. Brauchte man für die Behandlung von Gesetzen früher oft Jahre, will man nun in einem halben Jahr 61 Gesetze anpassen.

* Die Gesetze, die den EWR betreffen, können ohne Kündigung des EWR-Vertrages nicht mehr aus eigener Kompetenz verändert werden. Damit wird einerseits die Entscheidungsfreiheit des Parlamentes in erheblichem Masse eingeschränkt. Andererseits werden - und dies ist bedeutend gravierender -, die Volksrechte in vielen wichtigen Bereichen (Wirtschaft, Umweltschutz) stark eingeschränkt oder völlig abgeschafft.

* Im Parlament hat sich in der letzten Zeit die Meinung durchgesetzt, das Referendum sei auch bezüglich des Eurolex-Paketes beizubehalten. Zu dieser Haltung haben sich die Politiker vor allem aus taktischen Gründen durchgerungen. Obwohl allen Politikern klar ist, dass internationales EWR-Recht dem nationalen Recht vorgeht, will man in der Bevölkerung den Eindruck erwecken, durch einen EWR-Beitritt würde sich nur eine minime Einschränkung der Volksrechte ergeben. Demgegenüber muss betont werden, dass nach der Annahme des EWR-Vertrages das Referendum **nur innerhalb des Spielraumes** der EG-Richtlinien Geltung haben wird.

* Von jeder Volksinitiative wird die Respektierung der Einheit der Materie verlangt. Bei der EWR-Abstimmung muss jedoch über Dinge abgestimmt werden, die keinen inhaltlichen Zusammenhang aufweisen. Entsprechend verlangt man vom Bürger, Volksrechte gegen die Produkthaftpflicht abzuwägen, angebliche wirtschaftliche

¹ Die Eurolex besteht in der Anpassung von 61 Gesetzen auf Bundesebene. Dies entspricht ungefähr einem Fünftel der Gesetze der Eidgenossenschaft. Zahlen können allerdings wenig über das Ausmass der vorgenommenen Anpassung aussagen. Entscheidender ist die Wichtigkeit der Kompetenzbereiche, die an die EG abgegeben werden. Da Wirtschaftspolitik und Umweltpolitik zentrale Bereiche sind, unterschätzen Zahlen die Bedeutung der Anpassung.

Vorteile gegen die Abschaffung der Lex Friedrich, eventuell tiefere Konsumentenpreise gegen die Einschränkung des Handlungsspielraumes im Umweltbereich, usw. usw. Entsprechend unsachlich und unangemessen verläuft die EWR-Propaganda.

* Die EG hat sich das Recht vorbehalten, die Richtlinien und Verordnungen, die durch den EWR-Vertrag von der Schweiz übernommen werden, in eigener Regie und **ohne die formelle Mitsprache** der EFTA-Länder **weiterzuentwickeln**. Die EG hat sich zwar verpflichtet, in gemeinsamen Gremien die EFTA-Länder bei der Weiterentwicklung des betroffenen Rechtes zu konsultieren. Konsultation ist jedoch keine Mitbestimmung. Damit ist die Schweiz zur Uebernahme von Recht gezwungen, **das man heute noch gar nicht kennt** und bei dessen Ausarbeitung man keine formelle Mitsprache hätte. Dies stellt die eigentliche Ungeheuerlichkeit des EWR-Vertrages dar. Es würde im Privatleben niemandem einfallen, einen Vertrag zu unterzeichnen, der dem Vertragspartner erlaubt, die Bestimmungen des Vertrages eigenmächtig zu verändern. Genau dies gestehen die EFTA-Länder jedoch der EG zu. Ein Bundesrat, der ein solches Werk unterschreibt, hat damit gezeigt, dass er das Konzept der demokratischen Selbstbestimmung der Schweiz aufgegeben hat.

Die Befürworter des EWR-Vertrages werden in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Schweiz die Möglichkeit hat, neue Richtlinien und Verordnungen abzulehnen. Diese Möglichkeit ist jedoch eher theoretischer Natur. Der EWR-Vertrag sieht für diesen Fall Massnahmen vor, die die einzelnen EFTA-Ländern davon abhalten werden, ein neues EG-Gesetz abzulehnen: Weist ein einziges EFTA-Land ein neues EG-Gesetz ab, so wird dies von der EG als eine Ablehnung durch alle EFTA-Länder betrachtet (= kollektives Opting out). Durch diese Massnahme wird erreicht, dass die EFTA-Länder sich gegenseitig unter Druck setzen, die neuen Richtlinien und Verordnungen der EG zu übernehmen. Noch gravierender: Die EG hat sich das Recht vorbehalten, im Falle einer Nicht-Übernahme von neuem EG-Recht nach 12 Monaten **Sanktionen** zu ergreifen: Sie kann die EWR-Vertragsteile, die vom neuen Recht betroffen sind, aus dem EWR-Vertrag streichen und damit auch Regelungen, auf welche die EFTA-Länder angewiesen sind.

Dabei stellt sich die Frage, wann EWR-Vertragsteile als "betroffen" zu betrachten sind. Die betroffenen Bereiche werden in einer gemeinsamen EFTA-EG-Kommission festgelegt. Kann sich diese Kommission nicht einigen, darf die EG aus eigener Kompetenz die betroffenen Vertragsteile festlegen. Angesichts dieser Lage werden sich die EFTA-Länder hüten, neue EG-Gesetze zurückzuweisen. Die einzelnen Staaten geraten unter immensen Druck, sich nicht gegen neues EG-Recht zu sträuben. Es ist deshalb nicht übertrieben, von einer eigentlichen Satellisierung der Schweiz durch den EWR-Vertrag zu reden.

* Bei der Uebernahme von Recht, das die EG autonom weiterentwickelt und das im Bereiche des EWR-Vertrages liegt, muss neues Recht über das normale Gesetzgebungsverfahren gebilligt werden. In der Schweiz bedeutet das, dass das fakultative Referendum gegen solche Neuerungen ergriffen werden kann. Das Parlament hat allerdings etliche Kompetenzen, die vom EWR-Vertrag betroffen werden, an den Bundesrat delegiert. Damit wurden Entscheidungen in diesen Bereichen dem Referendum entzogen.

* Für die Uebernahme von EG-Recht in den EWR wurde der 31. Juli 1991 als Stichtag festgelegt: Neue Gesetze, die den EWR betreffen, und die von diesem Datum an bis zum 1.1.1993 erlassen werden, müssen von den EFTA-Staaten übernommen werden, ohne dass diese Gesetze Verhandlungsgegenstand waren und ohne dass die EFTA-Länder dagegen ein Veto einlegen könnten (= Pipeline-Acquis). Bis Ende August wurden von der EG bereits 300 Richtlinien erlassen, deren Inhalt im allgemeinen noch nicht bekannt ist.

* Es muss betont werden, dass wir die meisten der angeblichen oder wirklichen Vorteile des EWR (z.B. Produkthaftpflicht!) selber einführen können: Durch Gesetzesrevisionen und durch Initiativen. Im Rahmen der direkten Demokratie können Probleme, für die sich genügend viele Leute interessieren, einer öffentlichen Diskussion zugeführt und eventuell gelöst werden. Es gibt also keinen Grund, den EWR wegen diesen Vorteilen zu akzeptieren. Entsprechend unseriös sind Argumentationen, die auf solche "Vorteile" bauen. Die direkte Demokratie für Vorteile opfern zu wollen, die wir in dieser selber einführen können, ist kurzsichtig und undemokratisch.

* Manche Wirtschaftskreise verteidigen den EWR-Vertrag mit dem Argument, dieser bringe die nötige Entkartellisierung der Schweizer Binnenwirtschaft. Die Schweiz sei nicht im Stande, selbständig diese

Deregulierung vorzunehmen, da entsprechende Projekte wegen dem Propagandafeuer der betroffenen Verbände keine Chance in Volksabstimmungen hätten. Dem ist entgegenzuhalten, dass solche Argumentationen völlig undemokratisch sind: Man will den EWR-Vertrag, weil man damit Anliegen durchzudrücken hofft, für die man in der Schweiz angeblich keine Mehrheiten findet. Ähnlich undemokratisch argumentieren gewisse Kreise in der SP und in den Gewerkschaften. Man erwartet - im Allgemeinen unbegründeterweise - vom EWR-Vertrag soziale Fortschritte, die in Volksabstimmungen keine Chancen hätten. Auch hier will man somit das Schweizer Volk dazu bringen, Dinge zu übernehmen, die es (angeblich) nicht will.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der EWR-Vertrag bedeutende Einschränkungen der Volksrechte mit sich bringt. Aus demokratischer Warte muss der EWR-Vertrag möglichst hoch verworfen werden. Für die langfristige Wahrung der Volksrechte wird sich die Bevölkerung aber darauf besinnen müssen, dass Politiker, die sich in antidemokratischer Propaganda gefallen, nicht ins Parlament und in den Bundesrat gehören.

Die schweizerische Demokratie weist durchaus kritisierbare Aspekte auf: Die Verbände spielen in ihr (wie andernorts!) eine grosse Rolle. Bei Abstimmungen gibt oft unsachliche Propaganda den Ausschlag. Diese Mängel sind allerdings nicht als Grund für weniger Demokratie zu betrachten. Vielmehr ist danach zu streben, die direkte Demokratie zu verbessern und auszubauen.

Frauen und EWR

Die Arbeitsrealität von Frauen in der Schweiz ist heute schon EG-kompatibel: (1) Hüben wie drüben sind Frauen vorwiegend auf den unteren und untersten Hierarchieebenen vertreten, (2) liegen Frauenlöhne ca. einen Drittel unter Männerlöhnen, (3) arbeiten Frauen vorwiegend teilzeitlich oder gar auf Abruf mit sehr schlechter sozialer Absicherung, (4) sind Frauen eineinhalb mal so oft von Arbeitslosigkeit betroffen wie Männer. Diese Liste liesse sich beliebig fortsetzen.

Die EG hat zwar in Bezug auf die Frauenerwerbsarbeit fünf Richtlinien erlassen, deren Uebernahme durch die Schweiz für hiesige Arbeitnehmerinnen gegenüber dem Status quo von Vorteil wären - mindestens auf dem Papier. Es gibt aber gute Gründe für die Meinung, dass diese Richtlinien zwar eine notwendige aber keineswegs eine hinreichende Voraussetzung zur Gleichstellung der Geschlechter darstellen. Einer realen Verschlechterung der Situation von Frauen können sie wenig bis gar nichts entgegensetzen.

* Die EG-Gleichstellungs-Richtlinien sind einseitig wettbewerbspolitisch motiviert: Sie gehen darauf zurück, dass Frankreich relativ weitergehende Bestimmungen zur Gleichstellung hatte und dadurch eine Benachteiligung der eigenen wirtschaftlichen Standortbedingungen befürchtete. Mit den EG-Gleichstellungsrichtlinien sollte sichergestellt werden, dass die wettbewerbsmässigen Spiessreue aller EG-Länder in etwa gleich lang sind. Die wettbewerbspolitischen Ziele der EG-Gleichstellungs-Politik bringen es mit sich, dass das eigentliche Ziel der diesbezüglichen EG-Richtlinien trotz ihres Namens nicht die Gleichstellung ist. Entsprechend fehlt eine EG-Gleichstellungs-Politik, die bei der Ursache der Ungleichbehandlung der Geschlechter ansetzt: bei der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung. Diese besteht darin, dass Frauen bevorzugt unqualifizierte, ausführende Arbeiten ausüben. Sie dienen oft als Konjunkturpuffer und führen Teilzeitarbeitern (auf Abruf) aus. Demgegenüber führen Männer vornehmlich qualifizierte, "verantwortungsvolle" und damit interessante Arbeiten aus. Die Stellen sind relativ sicher. Anstatt diese Arbeitsteilung anzugehen, regeln die EG-Gleichstellungsrichtlinien lediglich einzelne Folgen und Symptome der Benachteiligung der Frauen. Dabei wird nur der Bereich der Erwerbsarbeit in Betracht gezogen. Eine gesamtgesellschaftliche Sicht der Lage der Frauen fehlt.

* In der Schweiz besteht in der Bundesverfassung ein Gleichheitsartikel. Dieser kann im normalen Gesetzgebungsverfahren in Gesetze umgesetzt werden. Dies braucht selbstverständlich eine gewisse Zeit. Diese ist umso kürzer, je stärker sich die Frauen für eine wirksame Gleichstellungspolitik einsetzen. Den EWR-Vertrag für Vorteile unterzeichnen zu wollen, die wir in der Schweiz in einem demokratischen Verfahren selber einführen können, zeugt nicht von demokratischer Einstellung.

* Da die EG und der EWR keine eigenen, ihre Richtlinien kontrollierenden Behörden besitzen, hängt es in hohem Masse von den nationalen Regierungen ab, ob und in welchem Ausmass der gegebene Grad der Rechtsverbindlichkeit auch tatsächlich erreicht wird. Nur bei eindeutigen Rechtsverletzungen kann der Europäische Gerichtshof (= EuGH) oder der EWR-Gerichtshof eingreifen. Seine Sanktionsmöglichkeiten beschränken sich auf Ermahnung der fehlbaren Länder und darauf, Vertragsverstösse öffentlich zu machen. Damit ergibt sich bezüglich der EG-Gleichstellungsrichtlinien in den EG-Ländern oft ein erhebliches Vollzugsdefizit. Die Vollzugskrisen sind dabei durch die faktischen Machtverhältnisse in den EG-Ländern bestimmt: Wo Druck von der Frauenseite her ausgeübt wird, sind diese Krisen kleiner, sonst grösser. Damit zeigt sich, dass die besten EG-Richtlinien die politische Arbeit vor Ort nicht ersetzen können. Ist diese Arbeit unersetzbar, kann diese anstatt für die Beachtung der EG-Richtlinien ebensogut für eine optimale Umsetzung des Gleichheitsartikels der Bundesverfassung investiert werden.

* Ein Klagerecht steht in der EG nur der einzelnen betroffenen Frau zu, und dies vor den nationalen Gerichten, die inhaltlich an Entscheide des EuGH gebunden sind. Ein Verbandsklagerecht existiert nicht. Beim Fehlen eines Verbandsklagerechtes muss sich die klagende Frau dem Arbeitgeber gegenüber öffentlich profilieren. Dies ist nicht jederfraus Sache. Zudem stellt jeder individuell geführte Prozess ein finanzielles Abenteuer dar, das vor allem finanzschwache, in der Arbeitsteilung "tief" stehende Frauen nicht eingehen werden. Dabei muss die einzelne Frau

die Richtigkeit der Anschuldigungen gegenüber ihrem Arbeitgeber beweisen, eine Beweislastumkehr analog zur Produkthaftpflicht fehlt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass in der Schweiz ein Gleichstellungsgesetz im Gesetzgebungsverfahren ist, das diesbezüglich weiter geht. Es bestünde ein Verbandsklagerecht und die Beweislastumkehr. Da zu befürchten ist, dass die Annahme des EWR-Vertrages die parlamentarische Behandlung dieses Gesetzes blockierte, würde der EWR in Sachen Frauen auch auf rein legaler Ebene einen Rückschritt bedeuten.

* Bestehende Schutzbestimmungen für Frauen (Nachtarbeitsverbot) werden abgebaut. Weitergehende Massnahmen, z.B. Frauenquoten, sind unzulässig, da wettbewerbsverzerrend.

* Eine eigenständige Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik fehlt im EWR. Von daher drängen sich Zweifel auf, ob die Entwicklung der Löhne und der Arbeitsplätze mit der Entwicklung der Wirtschaft Schritt halten wird. In Frankreich betrug das Wachstum in den 80er Jahren insgesamt 30%. Die Arbeitslosigkeit stieg in dieser Zeitspanne von 2 auf 3 Millionen! Durch Wachstum kann entsprechend die Arbeitslosigkeit nicht gesenkt werden. Ausserdem fehlen umfassende Untersuchungen über die unterschiedlichen Auswirkungen des EWR auf Männer und Frauen. Es ist jedoch unzulässig, davon auszugehen, dass eventuelle Beschäftigungswirkungen des Binnenmarktes gleichmässig auf Männer und Frauen verteilt werden: Der deregulierte Binnenmarkt wird zu einer Restrukturierung und zu einem geographischen Konzentrationsprozess der Produktionsstandorte führen. Es ist zu befürchten, dass unqualifizierte Arbeitskräfte (und damit vor allem Frauen!) durch die Restrukturierungsphase besonders stark betroffen werden: Oft werden sie aus dem Produktionsprozess wegrationalisiert, ohne dass durch den Wachstumsschub, der dem Binnenmarkt zugeschrieben wird, am selben Ort Arbeitsplätze desselben Qualifikationsniveaus geschaffen werden. Zudem sind Frauen weiterhin fast ausschliesslich für die Betreuung der Familienangehörigen und des Haushalts zuständig. Dies macht Frauen relativ immobil. Im zukünftig nochmals verschärften Wettbewerb, der unbeschränkte Mobilität verlangt, werden sie noch schlechtere Startchancen haben als bisher. Flankierende Massnahmen, um die vorauszusehende Wettbewerbsnachteile von Frauen aufzufangen, sind nicht einmal von SP und SGB verlangt worden ... um von anderen Parteien und Verbänden ganz zu schweigen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein EWR-Beitritt für viele Frauen mit grosser Wahrscheinlichkeit faktische Nachteile mit sich bringen wird (Restrukturierung!). Auf dem Papier mag er für Frauen, die im Erwerbsprozess stehen und qualifizierte Arbeiten ausführen, etwas bringen. Diese papierernen Fortschritte können aber auf demokratischem Wege auch in der Schweiz erzielt werden. Ein selbständiges Einführen dieser Fortschritte hätte allerdings den Vorteil, dass der politische Druck, der zu ihrer Durchsetzung nötig ist, auch für deren effizienten Vollzug dienstbar gemacht werden kann. Die dadurch erlangte Kraft kann zudem dazu gebraucht werden, weiter zu gehen, als dies die EG-Richtlinien vorsehen. Von oben Fortschritte zu erwarten, deren Durchsetzung man sich selber nicht zutraut, ist in der Politik kontraproduktiv. Nur Rechte, die man sich selber erkämpft, entfalten soziale Wirksamkeit: ohne den eigenen Einsatz für Rechte verändern sich die Mentalitäten und die öffentliche Meinung kaum und der Vollzug der (geschenkten) Rechte gerät zur Farce. Es ist deshalb entscheidend, demokratische Gestaltungsmöglichkeiten möglichst nahe bei der Bevölkerung anzusiedeln und demokratische Rechte nicht vermeintlichen Fortschritten zu opfern. Nur so ist die reale Besserstellung der Frauen möglich.

EWR und Soziales

Das Ziel des EWR-Vertrages besteht in der Schaffung eines einheitlichen, deregulierten Marktes, um das quantitative Wachstum zu fördern und "Europa" gegenüber Japan und den USA konkurrenzfähiger zu machen. Quantitatives Wachstum soll dabei im Binnenmarkt wie folgt ausgelöst werden: "Ausgangspunkt ist der Abbau der vielfältigen nichttarifären Handelsbarrieren². Dies hat unmittelbar Kostensenkungen für die Wirtschaft zur Folge. Unter dem Druck des im Zuge der Marktöffnung zunehmenden Wettbewerbs fallen auch die Preise. Dieser "Angebotsschock" löst einen eigendynamischen Prozess aus: Preisdruck belebt die Nachfrage, gibt den Unternehmen die Chance zu Umsatzsteigerungen und die Möglichkeit, sich durch Anpassungen an die veränderten Marktbedingungen für den europäischen und weltweiten Wettbewerb zu rüsten."³ Die sozialen Kosten des Binnenmarktprogrammes springen auf Grund dieser Beschreibung ins Auge: Durch die erhöhte Konkurrenz fallen die weniger wettbewerbsfähigen Unternehmungen aus dem Wirtschaftskreislauf. Nur die konkurrenzfähigsten überleben. Es findet somit ein Konzentrationsprozess statt. Ein solcher ist immer mit individuellen Härten für die betroffenen Arbeitnehmer verbunden.

Dieser Restrukturierungs- und Konzentrationsprozess ist für eine Marktwirtschaft normal. Falls er von einer geschickten Sozial- und Beschäftigungspolitik begleitet wird, ist dagegen - solange zur Marktwirtschaft noch keine glaubwürdigen Alternativen ausgedacht wurden - nichts einzuwenden. Im Binnenmarkt wird er allerdings eine völlig neue Dimension erhalten, ohne dass er durch eine angemessene Sozial- und Beschäftigungspolitik flankiert wird: im EWR wird ein geographischer Konzentrationsprozess der Produktionsstandorte im grossen Umfang einsetzen. Anstatt ein Gut z.B. an 30 Orten zu produzieren, wird es künftig vielleicht noch an 10 Orten produziert und dann in ganz Europa herumtransportiert. Was nützt es dem Arbeitnehmer, wenn er zufälliger Weise an einem Ort wohnt, an dem ein Produktionsstandort wegrationalisiert wird und er dafür das von ihm bisher mitproduzierte Produkt z.B. 8 Prozent billiger kaufen kann? Wieso sollen Menschen in halb Europa herumreisen, um Arbeit zu suchen, die sie lieber in ihrer Geburtsgegend ausführten? Ist es sozial und ökologisch sinnvoll, die Grosstädte weiter anwachsen zu lassen, so dass das Hinterland um so mehr verödet?

Durch den Restrukturierungs- und Konzentrationsprozess werden viele Arbeitnehmer aus dem Arbeitsprozess herausfallen. Diese sollen laut EG-Prognosen durch das Wachstum, das der Binnenmarkt auslösen wird, aufgesogen werden. Der Binnenmarkt soll somit nicht nur Arbeitsplätze wegrationalisieren, sondern auch solche schaffen. Laut EG-Prognosen werden durch den Binnenmarkt 1,8 Millionen Arbeitsplätze geschaffen werden. In EG-Europa gibt es dabei 16 Millionen Arbeitslose. Der Binnenmarkt wird somit das Arbeitslosenproblem nicht lösen. Bemerkenswert an solchen pauschalen Aussagen ist zudem, dass nur der Saldo der Arbeitsbeschaffung erwähnt wird. Es wird verschwiegen, wieviele Arbeitsplätze wegrationalisiert werden.

Für die Schweiz wird es laut den EWR-Befürwortern einen Anpassungsschock der Binnenwirtschaft geben. In Klartext übersetzt, heisst dies: Durch die Konzentrationsprozesse im schweizerischen Inlandmarkt fallen viele Betriebe aus dem Markt. Dies hat eine entsprechende Arbeitslosigkeit zur Folge, durch die vor

² Gemeint ist vor allem, dass Produkte, die in einem Land zugelassen sind, in jedem anderen EWR-Land ebenfalls zugelassen sind. Damit werden Zulassungskosten (Zeit!) erspart.

³ Paolo Cecchini, die Vorteile des Binnenmarkts, Noms Verlag (Die offizielle EG-Studie zum Binnenmarkt)

allen konkurrenzschwachen Randregionen betroffen sein werden. Dies lässt wiederum die einheimische Nachfrage sinken (mit entsprechender rezessiver Eigendynamik). Der "Anpassungsschock" wird - laut EWR-Befürwortern - in den nächsten Jahren die Arbeitslosigkeit in der Schweiz erhöhen. EWR-Befürworter trösten mit goldenen Zeiten, die nach dieser Durststrecke auf uns zukommen werden. Es muss allerdings hervorgehoben werden, dass das Wirtschaftswachstum, das dem EWR zugeschrieben wird, nicht unbedingt Arbeitsplätze schaffen wird. Wirtschaftswachstum mit entsprechender Rationalisierung kann sogar mit dem Verlust von Arbeitsplätzen einhergehen. Es kann deshalb die Befürchtung gehegt werden, dass in der Schweiz - wie in den anderen Ländern - eine Sockelarbeitslosigkeit von etlichen Prozenten entsteht, die nicht mehr abgebaut werden wird. Von dieser würden vor allem unqualifizierte Arbeitnehmer (Frauen!) betroffen sein (2/3 Gesellschaft).

Angesichts dieser Lage stellt sich die Frage, wieso die Sozialdemokraten und die Gewerkschafter - die traditionellen Vertreter sozialer Anliegen auf dem politischen Parkett - für den EWR-Vertrag eintreten. Die Haltung von Sozialdemokraten und Gewerkschaften scheint auf folgenden Postulaten zu ruhen: (1) Es wird so oder so dereguliert werden. Im "Alleingang" wird diese Deregulierung unsozialer als im EWR erfolgen. Diese Voraussetzung ist rein spekulativer Art. Wirtschaftskreise, die für den EWR-Beitritt sind, wollen diesen, weil sie behaupten, ohne EWR-Beitritt werde die Schweiz die nötige Deregulierung nicht schaffen. Dass eine Deregulierung im Alleingang unsozialer als im EWR wäre, ist eine Behauptung, die nicht näher begründet wird. Umso öfter wird sie gebetsmühleartig wiederholt. Sie offenbart allerdings die Selbsteinschätzung der eigenen Kräfte. Die Gewerkschaften und die SP trauen es sich nicht mehr zu, wirksam für eine sozialere Schweiz einzustehen. Mit dieser Einschätzung völliger Einflusslosigkeit kontrastiert die Haltung zu den flankierenden Massnahmen, die von den eidgenössischen Räten mehr oder weniger abgewehrt wurden. Während eine Befürwortung des EWR zuerst an diese Massnahmen als Bedingungen geknüpft wurde, lässt man sich nunmehr mit Motionen und Versprechen auf später trösten. Die Gewerkschaften drohen dabei bereits mit Initiativen und Referenden. **Damit wird die gewerkschaftliche und sozialdemokratische Argumentation widersprüchlich.** Die massiven Einschränkungen der direkten Demokratie durch den EWR rechtfertigt man dadurch, die direkte Demokratie diene der "Linken" zu wenig. Es sei besser reale soziale Fortschritte zu realisieren, als der schweizerischen Scheindemokratie zu huldigen. Sobald man die sozialen Fortschritte durch den EWR-Beitritt nicht verwirklichen kann, verlässt man sich aber wiederum auf die direkte Demokratie. Man scheint also doch an deren Effizienz zur eigenen Interessenvertretung zu glauben. Der offiziellen gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Argumentation ist mit bestem Willen nicht mehr zu folgen.

(2) **Der EG-Integrationsprozess ist unaufhaltsam. Also muss man mitmachen, damit wir mitbestimmen können.** Diese Voraussetzung ist genauso spekulativ wie die erste. Der EG-Integrationsprozess wurde bisher von den meisten Europäern als reines Wirtschaftsprojekt betrachtet. An die politische Union glaubten die wenigsten. Sobald nun aber die politische Union Realität zu werden scheint, regt sich in ganz Europa der Widerstand. Die Geschichte der Europäischen Union dürfte zu Ende sein, bevor man anfangen kann, sie zu schreiben. Interessant an den obigen Äusserungen ist zudem die erstaunliche Identifikation mit der Schweiz. Nicht mehr eigene Mitsprache ist entscheidend, sondern die Mitsprache der Schweiz (d.h. des Bundesrates!). Von der Güte des bundesrätlichen Einflusses auf supranationaler Ebene scheint man überzeugt zu sein. Die bisherige bürgerliche Aussenpolitik lässt jedoch wenig Gutes ahnen. Zuguter Letzt muss betont werden, dass im EWR keine Mitspracherechte der Schweiz bestehen.

(3) **Der EWR ist eine Möglichkeit, soziale Fortschritte zu realisieren:** Die Exportindustrie und ihre Vertreter können die EWR-Abstimmung nur mit Unterstützung der Gewerkschaften und der Sozialdemokraten gewinnen. Man kann sich die Schützenhilfe bei der EWR-Abstimmung durch soziale Fortschritte abgelten lassen. In der parlamentarischen Beratung wurden jedoch nur bescheidene soziale Fortschritte erreicht: (a) Das Saisonierstatut wurde nur für den EWR-Raum abgeschafft. (b) Der Einbezug der Arbeiter in den Betrieb beschränkt sich auf ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht in Unfallschutzfragen und auf ein Informationsrecht bei Fusionen und Betriebsschliessungen. Eine solch

mickrige "Mitbestimmung" hätte man auf normalem demokratischem Weg ohne weiteres durchgebracht. (c) Bezüglich Lohn- und Sozialdumping wurden nicht verbindliche Gesetze beschlossen, sondern nur zwei Motionen deponiert. Aus der jüngeren politischen Geschichte sind genügend Beispiele dafür bekannt, dass Motionen nicht einmal die Motionäre binden. (d) Beim Gesetz über den Personalverleih müssen nur die minimalsten Anforderungen des schweizerischen Arbeitsrechts eingehalten werden. Auf die Bescheidenheit der sozialen Erfolge der Linken im Eurolex-Paket wird übrigens auch von sozialdemokratischen EWR-Befürwortern wie R. Strahm hingewiesen.

(4) **Nur was erwirtschaftet wird, kann verteilt werden.** Eine solche Aussage - in Hinblick auf den Binnenmarkt geäußert - offenbart eine äusserst unsoziale Sicht der Welt: Europa muss sich auf Kosten der übrigen Welt wirtschaftlich durchsetzen, um bei sich mehr verteilen zu können. Aber selbst wenn wir einen solch eurozentristischen Standpunkt einnehmen, stellt sich das Problem, wie überhaupt die innereuropäische Verteilung auszusehen hat. Soll der erwirtschaftete Reichtum dazu dienen, den Menschen, die aus dem Wirtschaftsprozess fallen, Almosen zu verteilen? Solchen Visionen muss entgegengehalten werden, dass relativ kleine politische Räume viel eher als Grossräume wie der EWR die Möglichkeit bieten, auf soziale und wirtschaftliche Probleme flexibel und regional angemessen zu reagieren. Arbeitsplätze brauchen nicht einem unsinnigen geographischen Konzentrations- und Rationalisierungsprozess geopfert zu werden. Anstatt den Opfern der Restrukturierung Almosen zu verteilen, kann diesen die Chance gegeben werden, im Arbeitsprozess zu bleiben. Die notwendigen Restrukturierungen können langsamer und sozialer stattfinden. Es ist übrigens seltsam wie sich heute Sozialdemokraten und Gewerkschafter als neoliberale Kartellkritiker aufspielen. Wenn jedes Kartell schlecht ist, dann sind auch die Kartelle auf dem Arbeitsmarkt (= Gewerkschaften) schlecht! Die katastrophalen Zustände auf einem Arbeitsmarkt ohne Gewerkschaften kann sich jeder selber ausmalen! Politisch streng kontrollierte Kartelle sind genau so wie die Gewerkschaften unverzichtbar für eine Politik, die eine dezentrale und beschäftigungspolitisch sinnvolle Organisation der Wirtschaft anstrebt.

EWR - Paradies für Konsumenten?

Als Vorteile für den EWR aus Konsumentensicht werden

- (1) die Produkthaftung (mit Beweislastumkehr),
- (2) konsumentenfreundliche Verbesserungen wie der Vergabe von Verbraucherkrediten, bei Haustürgeschäften, bei Pauschalreisen und bei missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen,
- (3) Beweislastumkehr bei der Richtigkeit der von Werbung gemachten Behauptungen,
- (4) eine grössere Produktpalette und
- (5) Preissenkungen angeführt.

Zu diesen Vorteilen der Ratifizierung des EWR-Vertrages kann folgendes bemerkt werden: (1) - (3) können in der Schweiz mit Hilfe der zur Verfügung stehenden demokratischen Mitteln eingeführt werden. Selbst die Erweiterung der Produktpalette und die Preissenkungen könnten durch Eigeninitiative verwirklicht werden: Die EG würde es gerne sehen, wenn wir die Grenzen für beliegige EWR-Produkte öffneten. Diesen Vorteilen einer Übernahme des EG-Rechtes stünden andererseits etliche Nachteile gegenüber.

* Laut dem Cassis de Dijon-Prinzip darf jedes Produkt (ausser bestimmten landwirtschaftlichen Gütern), das dem Lebensmittelrecht eines EWR-Landes genügt, im ganzen EWR verkauft werden. Damit werden in der Schweiz Nahrungsmittel zugelassen, die Zusatzstoffe enthalten, die bisher verboten waren. Bisher verbotenen **Zusatzstoffe in Lebensmitteln und Kosmetika** wie Bleiacetat und Methanol müssen wieder zugelassen werden. Ebenso werden die Beschränkungen bezüglich Formaldehyd, Hydrochinon und verschiedener Lösungsmittel bei deren Verwendung in Lebensmitteln oder Kosmetika fallen gelassen. Der Farbstoff Tartrazin (Allergen) muss in verschiedenen Lebensmitteln wieder zugelassen werden. In Bezug auf Lebensmittelvorschriften findet demnach eine Nivellierung nach unten statt.

* Bei gentechnisch veränderten Produkten, ist keine Deklarationspflicht vorgesehen. Wird somit bei der Käseproduktion gentechnisch verändertes Lab oder bei der Bierproduktion gentechnisch veränderte Bierhefe verwendet, erfährt der Konsument nichts davon.

* Die 5. Giftklasse wird aufgehoben. Damit verschlechtert sich der Informationsstand des Konsumenten.

* Bestrahlte Lebensmittel, bisher in der Schweiz verboten, müssten zugelassen werden. Das EWR-Recht sieht für solche Nahrungsmittel eine Deklarationspflicht vor. Diese gilt allerdings nur dann, wenn der Hauptbestandteil des Nahrungsmittels bestrahlt wurde. Wird etwa bestrahlter Pfeffer in einem Fertigmenu verwendet, ist keine Deklarationspflicht vorgesehen.

* Das in der Schweiz verbotene Pökelsalz Natriumnitrat müsste nicht nur in Fleischwaren, sondern auch in Schnittkäse zugelassen werden.

* Imitate (z.B. In Speiseeis wird anstatt Milchfett Pflanzenfett verwendet, Soja-Fleisch-Wurst, Soja-Hackfleischzubereitungen usw.) müssen zugelassen werden. Solche Imitate werden als solche gekennzeichnet. Bei Massenverpflegung entfällt die Pflicht zur Kennzeichnung.

* Verbote im Lebensmittelbereich werden durch Kennzeichnungsgebote ersetzt. Dabei wird gewöhnlich mit sogenannten ENummern gearbeitet (z.B. E 120). Diese ENummern bezeichnen in der EG erlaubte Zusatzstoffe, die in einer Liste angeführt sind. Die Doktrin der EG besteht darin, den Konsumenten entscheiden zulassen, welche Produkte er kaufen will. Dies setzt allerdings voraus, dass dieser weiss, was die entsprechenden Kennzeichnungen und Abkürzungen bedeuten. Diese Voraussetzung ist kaum erfüllt. Zudem müsste der Konsument die Auswirkungen der Zusatzstoffe auf seinen Körper kennen. Auch dies dürfte bei den wenigsten Konsumenten der Fall sein. Die Tendenz, Verbote durch Kennzeichnungen zu ersetzen, stellt deshalb für den Konsumenten einen Rückschritt dar.

* Fehlen EG-Kennzeichnungs-Normen, so gelten die Informations- und Kennzeichnungsvorschriften des Ursprungslandes. Die Schweiz könnte von solchen Importprodukten nicht weitergehende Kennzeichnungen verlangen.

* Auf dem Gebiete der Dienstleistungen (Banken!) wird es weiterhin an Transparenz mangeln.

* Angesichts des nahezu völligen Fehlens von EG- und damit EWR-Standards zu Marketing und unlauterer Werbung wird sich der schweizerische Konsument Vermarktungsstrategien und -formen ausgesetzt sehen, die nach schweizerischem Recht unzulässig sein können. Die schweizerischen Verbote könnten einer Beurteilung durch den EG-Gerichtshof weilloicht standhalten, und deren Respektierung könnten demnach vom Anbieter verlangt werden. Es fehlt aber hierzu an den Voraussetzungen eines effektiven grenzüberschreitenden Sanktionsmechanismus, wie etwa eines EWR-weit einsetzbaren Verbandsklageverfahrens: die Klagebefugnis von Konsumentenorganisationen fehlt.

* Fehlen EG-Harmonisierungen oder gehen die Anforderungen des exportierenden Landes weiter, wird die Frage des anwendbaren Rechts nach den Kriterien des internationalen Privatrechts entschieden. Eine Perspektive, die angesichts der Komplexität der Materie, für den Konsumenten sehr unsicher ist und ihn abhalten wird, sich auf das Abenteuer der Unterwerfung unter ausländisches Recht einzulassen.

* Effektiver "access to justice" (Zugang zu Gerichten) ist mindestens ebenso wichtig wie die Verbesserung der Lauterkeit von Marktverhalten und die Fairness der Vertragsbestimmungen. Zum Gerichtszugang schweigt das EWR-Abkommen, da es auch kein diesbezügliches EG-Acquis gibt. Diese Lücke im Schutz von Konsumenten wird nicht kompensiert durch ein internationales Verbandsklagerecht. Dieses kann nur bei nationalen, nicht aber bei dem EWR allein angemessenen grenzüberschreitenden Sachverhalten effektiv wahrgenommen werden.

* Die Machtverhältnisse in Brüssel (Lobbies) begünstigen die Konzerne. "Die Verbraucherpolitik ist in gewisser Weise das Aschenputtel der EG. Im EWG-Vertrag steht kein Wort über die Verbraucherinteressen, und es bedurfte jahrelanger Kampagnen der Verbraucherverbände [] bis praktische Schritte eingeleitet wurden." (Dick Leonard, zitiert nach R.H.Strahm, Europaentscheid).

Aus diesen Fakten kann man schliessen, dass der Weg der demokratischen Selbstbestimmung für den Konsumenten die grössten Chancen bieten würde: Die Vorteile der EG-Gesetzgebung könnten ohne deren Nachteile eingeführt werden.

Wer meint, der EWR sei etwas Positives, weil die Produktpalette breiter würde, scheint mit dem Warenangebot in der Schweiz nicht zufrieden zu sein. Wer durch die Regale von Warenhäusern läuft und hört, dass jemand bereit ist, demokratische Rechte zu opfern, um noch mehr Auswahl zu haben, kann nur den Kopf schütteln. Diese Haltung - immer mehr von immer mehr - ist zudem nicht weltverträglich.

Konsumentenschutzorganisationen sprechen von durchschnittlich 6 % Preissenkung im Falle eines EWR-Beitrittes. Die durchschnittliche Kaufkraft (Preis-Lohn-Verhältnis) in der Schweiz ist heute allerdings nicht kleiner als in anderen Ländern. Auch das Preissenkungsargumente appelliert somit an eine Fünfer- und Weggli-Mentalität: man will höhere Löhne als die anderen und ebenso tiefe Preise. Diese Rechnung dürfte kaum aufgehen. Ist es wirklich nötig, dass in der Schweiz noch mehr auf Konsumgesellschaft gemacht wird? Von diesem Konsumrausch werden nicht die profitieren, die es nötig haben, sondern vor allem die, welche bereits jetzt durch zu viel Konsum auf Kosten der restlichen Welt Rohstoffverschleiss betreiben.

Von den Konsumentenorganisationen wird auch behauptet, Konkurrenz führe zu qualitativ höherwertigen Produkten. In den UA war allerdings während der Reagan-Deregulierung eine gegenteilige Tendenz beobachtbar. Die verstärkte Konkurrenz führte zu teilweise massiven Qualitätseinbußen (Luftverkehr, Güter des täglichen Gebrauchs). Dieser Trend ist durch den Umstand zu erklären, dass Unternehmer möglichst billig produzieren wollen, um den Absatz sicher zu stellen. Darunter kann die Qualität leiden. (PR/19.9.92)

Wirtschaft und EWR

Im Bericht Hauser - der offiziellen Studie zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der drei Szenarien "Alleingang", EWR- und EG-Beitritt - wird der Wachstumseffekt eines EWR- oder EG-Beitritts auf 4 - 6 Prozent, verteilt über 10 Jahre geschätzt (pro Jahr 0,4 - 0,6 Prozent). Der Wachstumsschub wäre dabei laut dieser Studie vor allem dem verbesserten Wettbewerb im Inland und nicht dem Wegfall von angeblichen Diskriminierungen des schweizerischen Handels mit dem EWR-Raum zuzuschreiben. Wenn das zusätzliche Wachstum erwünscht ist, könnte dies also zu einem grossen Teil auch ohne EWR- oder EG-Beitritt gefördert werden.

Wirtschaftsprognosen sind sehr unsicher. Entsprechend wird für künftiges Wirtschaftswachstum eine Streubreite angegeben. Hauser weist darauf hin, dass die Prognosestreuung grösser ist als der vermutete EWR-Wachstumseffekt. Er betont denn auch, **die Frage des EWR-Beitritts sei mehr eine politische, denn eine wirtschaftliche Frage.**

Mit Hausers nüchterner Haltung kontrastiert neuerdings das Auftreten von Bundesrat P. Delamuraz, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements. Er hat offenbar gemerkt, dass mit seriöser Argumentation nicht viel zu erreichen ist. Wer möchte schon für ein Wachstum, das in der Schweiz selber ausgelöst werden könnte, direktdemokratische Rechte opfern? Also wird zur Angstpropaganda gegriffen: Delamuraz sagt bei einer Ablehnung des EWR-Vertrages in 10 Jahren eine Arbeitslosigkeit von 20 Prozent voraus. Er gab dabei nicht an, auf welche Studien er sich stütze.

Staatssekretär F. Blankart setzte sich in seiner Rede vor dem schweizerischen Gewerbeverband ebenfalls über die Hauser-Studie hinweg und malte für den Fall einer Ablehnung des EWR-Vertrages wahre Schreckensszenarien wirtschaftlichen Niederganges an die Wand: Die Konkurrenzfähigkeit der Konzerne verschlechtere sich durch ein "Abseitsstehen" vom Binnenmarkt. Diese würden sich deshalb ins Ausland absetzen. Das aber treffe auch das Gewerbe, das den Konzernen zuliefert. Die Stärke dieser Argumentation liegt in der Anschaulichkeit. Er liefert Beispiele konkreter Konzerne und zählt deren Zulieferbetriebe auf. Nicht nachgewiesen hat er allerdings, dass die Standortvorteile der Schweiz sich durch ein "Abseitsstehen" so stark verschlechtern, dass ein Abzug der Konzerne sich aufdrängt. Die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz ist nämlich durchaus intakt. Sie beruht zu einem gewissen Ausmass auf den Faktoren Zuverlässigkeit, Ausbildung und einer geschickten Bearbeitung von relativ kleinen Marktlücken für hochspezialisierte Güter. Diese Standortvorteile der Schweiz werden auch ohne EWR-Beitritt spielen, sofern die Schweiz sie wahrnimmt und wahrt. Zudem werden auch bei einem EWR-Beitritt bestimmte Produktionen ins lohnbilligere Ausland verlagert. Der EWR stellt ein Projekt dar, den Konzernen eine geschickte Ausnützung von Standortvorteilen zu erlauben. Durch die Rechtsvereinheitlichung wird die Verlagerung von Produktionsstätten erleichtert.

Blankarts Analyse kann zudem vorgeworfen werden, dass nur eine Seite der Medaille in Betracht gezogen wird. Die Auswirkungen der Deregulierung auf den schweizerischen Inlandmarkt werden nicht berücksichtigt. Durch die europaweite Restrukturierung und die damit verbundenen Konzentrationsprozesse werden in den nationalen Volkswirtschaften jedoch Umwälzungen hervorgerufen, deren volkswirtschaftliche Auswirkungen sehr negativ sein können. Die Bedeutung des schweizerischen Inlandmarktes kann durch Zahlen belegt werden: Von 10 Franken, die in der Schweiz verdient werden, entstammen 6 Franken dem schweizerischen Inlandmarkt (Von den restlichen 4 Franken wird ein Drittel

ausserhalb des EWR-Raumes erwirtschaftet). Dieser Inlandmarkt wird durch den Anpassungsschock ins Trudeln geraten, wie dies auch von Europhorikern immer wieder zugegeben wird. Besonders das Gewerbe würde von einer schnellen Restrukturierungsphase betroffen. Viele Arbeitnehmer würden aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden. Es ist dabei kaum zu erwarten, dass die dadurch geschaffene Arbeitslosigkeit durch die Wirtschaftsimpulse des EWR-Binnenmarktes aufgesogen wird. Vielmehr ist vorauszusehen, dass eine breite Sockelarbeitslosigkeit entsteht. Blankart unterschlägt diese Aspekte. Eine Krise des schweizerischen Inlandmarktes kann sich übrigens auch auf die Exportindustrie negativ auswirken. Die Exportindustrie setzt einen Teil ihrer Produktion auf dem schweizerischen Markt ab. Wird dieser geschwächt, betrifft dies auch den Absatz der Exportindustrie.

Hauser weist in seiner Studie darauf hin, dass Wirtschaftsprognosen jeweils auf Annahmen beruhen, die in der Zukunft nicht unbedingt gegeben sind. So geht er etwa davon aus, dass Deregulierung notgedrungen Wirtschaftswachstum herbeiführen wird. Deregulierung kann aber gegenteilige Auswirkungen haben: Der Markt wird durch die verstärkte Konkurrenz für den Unternehmer unübersichtlicher. Der Unternehmer fängt deshalb an, kurzfristiger zu denken. Weitsichtiges Investitionsverhalten bleibt aus. Geld fliesst in Finanzspekulationen, statt in die Industrie investiert zu werden. Das Beispiel der USA lehrt uns, wohin Deregulierung in einem grossen Wirtschaftsraum führt: zu Millionen von Arbeitslosen und Armen, zu schlechter Produktequalität, zu ungenügenden Investitionen in den Produktionsapparat und zu Finanzspekulationen. Die Deregulierung kann somit für die Arbeitsplatzsituation sehr nachteilig sein. Dagegen können politisch streng kontrollierte Kartelle bezüglich Arbeitsplätzen und wirtschaftlich durchaus eine positive Funktion spielen. Sie geben den Unternehmern die nötige Sicherheit, um langfristig planen zu können, da er die künftigen Markt- und Verkaufsbedingungen besser voraussehen kann. Dies animiert ihn, in den Produktionsapparat zu investieren und damit Arbeitsplätze zu schaffen.

Die EG-Integration schafft Verlierer und Gewinner. Mögliche Gewinner sind Export-Konzerne, Beamte, mobile Mittelschichten und Yuppies. Verlierer des EWR-Binnenmarktprojektes sind Klein- und Mittelbetriebe, unqualifizierte Arbeitskräfte und Frauen. Durch die EWR-Deregulierung werden bestehende Ungleichgewichte verschärft. Die Armen werden ärmer, die Reichen reicher. Dies ist wiederum volkswirtschaftlich schädlich, weil sich dadurch der Markt verkleinert. Wer relativ wenig verdient, wird einen Grossteil seines Lohnes für Konsumgüter ausgeben. Er stärkt somit die wirtschaftlichen Nachfrage. Wer viel verdient, wird relativ zu seinem Einkommen wenig ausgeben, und den Rest in Spekulationsobjekte investieren. Solches Verhalten ist wirtschaftlich und beschäftigungspolitisch schädlich.

In der EWR-Diskussion wird oft auf mögliche Diskriminierungen hingewiesen, die ein Nicht-Beitritt mit sich bringen könne. Mit der EG besteht allerdings seit 1972 ein Freihandelsabkommen. Industriegüter können nach ihm zollfrei in die EG ausgeführt werden. Nach einer Ablehnung des EWR würde das Abkommen weiterbestehen. Es besteht keine Gefahr, dass die EG dieses in den nächsten Jahren kündigen wird, da die Schweiz für die EG ein interessanter Wirtschaftspartner ist. So exportierte die EG 1990 für 70 Milliarden Franken in die Schweiz, während die Schweiz für 51 Milliarden Franken in die EG exportierte. Die EG weist der Schweiz gegenüber somit einen Handelsüberschuss auf, und es ist nicht einsehbar, wieso die EG ausgerechnet einem guten Kunden gegenüber schlechtere Bedingungen aushandeln sollte. Hinzu kommt, dass die Schweiz ein guter Abnehmer für landwirtschaftliche EG-Güter ist. Angesichts der chronischen landwirtschaftlichen Ueberproduktion der EG, ist die EG um jede Abnahme von landwirtschaftlichen Gütern froh.

Auffallend ist, wie in der EWR-Wirtschaftsdiskussion oft mit Vermutungen und Spekulationen operiert wird. Auf wesentliche Bereiche der Demokratie soll nur schon deshalb verzichtet werden, weil die Haltung der EG der Schweiz gegenüber irgendwann unfreundlicher werden könnte. In Wirklichkeit sind nicht die geringsten Anzeichen dafür zu entdecken.

In der EG-Diskussion wird quantitatives Wachstum oft völlig unreflektiert als entscheidendes Argument hingestellt. Dabei löst quantitatives Wachstum keine Probleme. In Frankreich betrug das Wachstum in den 80er Jahren insgesamt 30 Prozent, die Arbeitslosigkeit stieg in dieser Zeitspanne von 2 auf 3 Millionen. Durch Wachstum kann - ohne sinnvolle Beschäftigungspolitik - die Arbeitslosigkeit nicht gesenkt werden. Durch das Binnenmarktprogramm sollen laut EG-Spekulationen 1,8 Millionen Arbeitsplätze geschaffen werden. Im EG-Europa gibt es aber 16 Millionen Arbeitslose. Der Binnenmarkt löst somit das Problem der Arbeitslosigkeit selbst laut den Prognosen der EG nicht.

Wachstum schafft Umweltprobleme. Das westliche Modell kann nicht auf die ganze Welt übertragen werden, da es dafür nicht genügend Rohstoffe und Energie gibt. Wer in dieser Lage quantitatives Wachstum als einziges Kriterium in der EWR-Diskussion betrachtet, zeigt einen engen, eurozentrischen Horizont.

Es kann schwerlich im Ernst die Meinung vertreten werden, Wachstum sei nötig, um unsere Umweltprobleme zu lösen. Mittel, um diese wirksam zu bekämpfen, sind bekannt: Hohe Ressourcensteuern können die Unternehmungen und die Privathaushalte dazu bringen, im Interesse der Umwelt zu sparen. Für diese Art von wirksamem Umweltschutz braucht man kein quantitatives Wachstum: Quantitatives Wachstum führt ganz im Gegenteil zum Verschleiss von Rohstoffen, zur Belastung von Luft (Ozon, Treibhauseffekt), Boden und Wasser und zu einem ungeheuren Anstieg des Verkehrsaufkommens.

EWR und Umwelt

Im Juni wurde vom BUWAL eine Studie veröffentlicht, welche die Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Umwelt in der Schweiz bei den drei Szenarien (1) EG-Beitritt, (2) EWR-Beitritt ohne EG-Beitritt und (3) "Alleingang" untersuchen sollte (Europäische Integration und ökologische Folgen für die Schweiz). Die Büros, welche die Studie erarbeiteten, hatten ein halbes Jahr Zeit und beschränkten sich auf das Zusammenfassen bekannter und bereits veröffentlichter Informationen. Sie kamen zum Schluss, die Umwelt würde durch den Binnenmarkt unabhängig von den Szenarien stark beeinträchtigt. Es spiele somit aus der Warte der Umwelt keine Rolle, welche Richtung die Schweiz einschlage. Unabhängig von den Szenarien sei aber ein grosser Handlungsbedarf auf dem Gebiete der Umwelt vorhanden.

Die Schlussfolgerungen der Studie beruhen dabei auf politischen Spekulationen: Beim "Alleingang" wird davon ausgegangen, dass die Schweiz ihren Handlungsspielraum nicht wahrnehme. Dazu wird unbegründeterweise vorausgesetzt, dass die Schweiz einen solchen nicht mehr habe. Man liess sich offenbar vom Grundsatz leiten, dass Behauptungen politisch oft dann am wirksamsten sind, wenn sie nicht begründet werden.

Den Schlussfolgerungen des BUWAL-Berichtes ist entgegenzuhalten, dass ein EWR- Beitritt bezüglich der Umwelt schlicht eine Zumutung darstellt: Bei voraussehender massiver Zunahme der Belastung durch den Binnenmarkt wird die Schweiz jedes ernstzunehmenden Handlungsspielraumes für die Lösung anfallender Probleme beraubt. Dies aus folgendem Grunde: Höchstes Ziel des Binnenmarktes ist das quantitative Wirtschaftswachstum, und das Mittel dazu ist der freie Warenverkehr. Produkte, die in einem Land zugelassen sind, müssen in allen anderen Ländern des EWR ebenfalls zugelassen werden - unabhängig von den Produktionsbedingungen, unabhängig von der chemischen Zusammensetzung der Güter, unabhängig von deren Energieverbrauch und unabhängig von deren Lärm- und Abgasemissionen.

Zum Schutze der Umwelt kann der freie Warenverkehr nur eingeschränkt werden, wenn entsprechende Massnahmen als verhältnismässig zu betrachten sind. Verhältnismässigkeit wird dabei nicht von den Mitgliedstaaten bestimmt, sondern auf gerichtlichem Wege. Der EG-Gerichtshof legte bisher bei der Beurteilung von Verhältnismässigkeit äusserst umweltfeindliche Massstäbe an. Zudem dürfen solche Massnahmen weder juristisch noch faktisch ausländische Produkte benachteiligen. Eigene Produkte müssen von den Massnahmen mindestens so stark wie die ausländischen Produkte betroffen sein. Dies hat für die Umwelt ungünstige Konsequenzen:

* Das Prinzip des freien Warenverkehrs hat zur Folge, dass Produkte dort produziert werden, wo an die Industrie die geringsten Umweltvorschriften gestellt werden. Dadurch leidet die Umwelt ärmerer EG-Länder (z.B. Portugal). Die Länder des EWR werden mit Gütern überschwemmt, die den niedrigsten Umwelтанforderungen entsprechen.

* Wirksamer Umweltschutz ist oft auf das Verbot gefährlicher chemischer Substanzen angewiesen. Im EWR wurde der Schweiz zwar zugestanden, bestimmte Substanzen weiterhin zu verbieten (z.B. Asbest, Quecksilberverbindungen, Arsenverbindungen, Kadmium in Handelsdüngern, ozonschichtschädigende Substanzen). Für andere in der Schweiz verbotene Chemikalien wurde die Zulassung entweder unmittelbar oder nach einer zweijährigen Uebergangsfrist vereinbart. So muss PVC in der Schweiz wieder zugelassen werden. Das Einfuhrverbot für Textilwaschmittel mit Phosphat kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Der Grenzwert für den Schwefelgehalt im Heizöl mittel und schwer und bei Kohle fällt. Die Züriornorm für Brenner und Heizkessel, die einen NO_x-Emissionsgrenzwert von 120

mg/m³ vorschreibt, darf nicht beibehalten werden und wird durch die höhere EG-Norm von 300 mg/m³ ersetzt. Bisher verbotenen **Zusatzstoffe in Lebensmitteln und Kosmetika** wie Bleiacetat und Methanol müssen wieder zugelassen werden. Ebenso werden die Beschränkungen bezüglich Formaldehyd, Hydrochinon und verschiedener Lösungsmittel bei deren Verwendung in Lebensmitteln oder Kosmetika fallen gelassen. Wahrscheinlich muss auch der Farbstoff Tartrazin (Allergen) in verschiedenen Lebensmitteln wieder zugelassen werden. **Der EWR-Vertrag bringt somit in vielen Bereichen Rückschritte mit sich.**

* Der Schweiz wird untersagt, neue Verbote gefährlicher Substanzen zu erlassen, die den Absatz der Produkte eines anderen EWR-Landes behinderten. **Der EWR-Vertrag bedingt also die Einfrierung des gegenwärtigen gesetzlichen Umweltstandards der Schweiz auf dem Gebiete der Produktnormen in allen Bereichen.** Es gibt im Rahmen des EWR auf supranationaler Ebenen kein Mitgestaltungsrecht, um den Verlust an Handlungsspielraum auf dem Gebiete des Umweltschutzes aufzuwiegen: Für die EFTA-Länder gibt es weder ein Mitentscheidungs- noch ein Vorschlagsrecht bezüglich der Weiterentwicklung des Umweltrechtes der EG. In einer Zeit, wo der Handlungsbedarf bezüglich der Umwelt gerade wegen den Auswirkungen des Binnenmarktes stark steigen wird, bindet man sich mit dem EWR-Vertrag völlig die Hände. Die Hoffnung, dass die EG ein hohes Umweltschutzniveau anstrebe, ist unbegründet: Die EWR-Verhandlungen zeigten, dass die EG darauf bestand, das höhere Schutzniveau der EFTA-Länder nach unten zu korrigieren. Trotz der EG-Beteuerung, ein hohes Schutzziel sei anzustreben, trat die EG den gegenteiligen Tatbeweis an. Die EG - wie die meisten politischen Organismen - zeichnet sich dadurch aus, dass den schönen Worten der Präambeln ihrer Verträge gänzlich andere Taten folgen. Zügig vorangetrieben wird das Wachstumsprojekt Binnenmarkt, für das auch die nötigen Infrastrukturen bereitgestellt werden: Die EG will in den nächsten Jahren zusätzlich 12 000 Kilometer Autobahnen und Autostrassen bauen.

* Die Angleichung der Warennormen nach unten gefährdet das Programm "Energie 2000". Der Bund wollte Vorschriften für den Höchstverbrauch von Elektrogeräten erlassen. Dies würde nach der Annahme des EWR-Vertrages nicht mehr möglich sein, da durch solche Vorschriften EWR-Produkte diskriminiert würden. Durch die Annahme des EWR-Vertrages wäre somit für künftige Atomabstimmungen eine wichtige Vorentscheidung gefallen, da wirkungsvolle Sparprogramme zum Scheitern verurteilt wären.

* Lärm- und Abgasvorschriften werden durch Produktnormen erlassen (Grenzwerte für Motoren). Die EG gesteht der Schweiz bezüglich der Automotorabgasvorschriften eine zweijährige Uebergangsfrist zu. Nach diesem Datum darf sie für eigene (!) Produktion - wenn die EG-Länder noch nicht nachgezogen haben - die bestehenden Grenzwerte beibehalten. Autos, die den schweizerischen Ansprüchen nicht genügen, müssen aber importiert werden können. Dieselbe Regelung gilt auch für Lärmgrenzwerte bei Motorrädern. Damit gilt: Zieht die EG bis in zwei Jahren bezüglich der Abgas- und Lärmgrenzwerte nicht nach, muss die hiesige Bevölkerung Rückschritte in Kauf nehmen. Fortschritte über das EG-Niveau hinaus wären künftig nicht mehr möglich

* Bezüglich der Motorfahräder kennt die EG keine Lärmgrenzwerte. Es wurde von der Schweizer Delegation keine Uebergangsfrist ausgehandelt. Entsprechend müssten - nach der Annahme des EWR-Vertrages - sämtliche im EWR zugelassenen Motorfahräder zugelassen werden. Ultraleichtflugzeuge müssten wahrscheinlich ebenfalls wieder zugelassen werden. Dies wäre vor allem in der Schweiz mit ihrem beständigen Luftlärm gravierend.

* Es könnte argumentiert werden, der Verlust an Handlungsspielraum auf dem Gebiete der Warennormen sei nicht sehr gravierend, da der entsprechende Handlungsspielraum so oder so nicht wahrgenommen würde. Ausserhalb des EWR ist die Wahrnehmung des Handlungsspielraumes aber durchaus wirtschaftlich interessant: Durch Marktzulassungsbestimmungen kann der einheimischen Industrie im Falle höherer Umweltstandards ein Heimmarkt garantiert werden. Ziehen die anderen Länder in einigen

Jahren nach, hat die einheimische Industrie einen Innovationsvorsprung, der sich wirtschaftlich auszahlt: Der Umweltmarkt für die 90er Jahre beläuft sich laut Schätzungen auf 1600 bis 1900 Milliarden Franken. Die Umweltbranche übersteigt damit andere als Zukunftsbranchen gehandelte Wirtschaftszweige wie die Biotechnologie bei weitem (Siehe R. H. Strahm, Europaentscheid S. 129). Der einheimischen Industrie können auf Grund dieses Tatbestands Umweltfortschritte schmackhaft gemacht werden. Für die Umwelt kann ein interessanter Wettbewerb zwischen Ländern entstehen. Durch den EWR wird dieser ausgeschaltet.

Im EG-Recht wird zwischen produktebezogenen Umweltnormen (Warennormen) und standortbezogenen Umweltnormen unterschieden. Die bisherigen Bemerkungen galten ausschliesslich dem produktebezogenen Umweltschutz. **Standortbezogene Umweltnormen (Luftreinhaltung, Biotope, Wasserschutz, usw.) sind solange zulässig, als der freie Warenverkehr nicht behindert wird.** Auf diesem Gebiete bleibt den Mitgliedstaaten eine gewisse, wenn auch durch die Freiheit des Warenverkehrs eingeschränkte, Selbstbestimmung. Vorreiterrollen können hier, wenigstens im Prinzip, wahrgenommen werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der EWR-Vertrag für die Umwelt gravierende Folgen aufweisen wird. In etlichen Bereichen muss die schweizerische Bevölkerung Rückschritte in Kauf nehmen. In sämtlichen Bereichen geht der Handlungsspielraum im Umweltbereich beinahe gänzlich verloren. Durch das Binnenmarktprojert wird der Handlungsbedarf auf dem Gebiete des Umweltschutzes in den 90er Jahren jedoch massiv steigen. Nur die Ablehnung des EWR-Vertrages erhält der Schweiz den nötigen Handlungsspielraum. Selbstverständlich genügt die Bewahrung des Handlungsspielraumes zur Lösung anstehender Umweltprobleme nicht: Handeln müssen wir selber. Die Bewahrung von Handlungsmöglichkeiten stellt keine hinreichende, aber doch eine notwendige Bedingung für eine aktive Umweltpolitik dar.

EWR und Föderalismus

Formal führt der EWR nicht zu einer Kompetenzverschiebung zwischen Bund und Kantonen; landesintern sollen die Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen weiterhin zuständig bleiben. Daraus wird oft gefolgert, dass der schweizerische Föderalismus durch den EWR wenig berührt werde. *Inhaltlich* führt aber der EWR zu einer Kompetenzverschiebung weg von der Schweiz als ganze hin auf den EWR; davon werden natürlich auch jene Zuständigkeiten berührt, die landesintern auf kantonaler Ebene liegen.

Konkret ist der Föderalismus wie folgt betroffen:

1. Die Kantone müssen in denjenigen Bereichen, die durch den EWR geregelt werden, aber landesintern in die kantonale Zuständigkeit fallen, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen. Insoweit wird die kantonale Autonomie eingeschränkt: die Kantone dürfen nicht mehr Bestimmungen erlassen, welche dem EWR-Recht widersprechen, bzw sie müssen ihre bestehenden Regelungen dem EWR-Recht anpassen. Das betrifft hauptsächlich folgende Bereiche:

- öffentliches Auftragswesen
- Medikamente
- Zulassung zu bestimmten Berufen, die bisher kantonale geregelt sind (Krankenpflegepersonal, Anwälte, Gastwirte usw.)

Konkret heisst das z. B., dass die Kantone Heilmittel, die im EWR verboten sind, nicht mehr zulassen dürfen oder umgekehrt Heilmittel, die im EWR zugelassen sind, nicht mehr verbieten dürfen.

Ueber diese Bereiche hinaus sind auch in andern Bereichen EWR-Vorschriften teilweise von Bedeutung, z. B. Energieversorgung, öffentliche Ordnung, Abfallwesen usw.

2. Die kantonale Autonomie wird auch in anderen Bereichen, wo es keine EWR-Bestimmungen gibt, eingeschränkt durch die vier sogenannten Grundfreiheiten des EWR (freier Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr) und das sogenannte Diskriminierungsverbot.: Diese Grundsätze gelten im EWR als übergeordnete Prinzipien, denen keine nationale oder kantonale Norm widersprechen darf. Das schränkt die kantonalen Möglichkeiten ein, z. B. kantonale Subventionen zu leisten oder bestimmte kantonale Massnahmen etwa in den Bereichen Sozialpolitik (z. B. staatliche Gebäudeversicherung), Energiepolitik, Verkehrs- und Umweltpolitik zu treffen, weil solche Massnahmen den freien Warenverkehr oder die Wettbewerbsfreiheit tangieren können. Im einzelnen besteht teilweise beträchtliche Rechtsunsicherheit, weil nicht ganz klar ist, wie weit das EWR-Recht solche Massnahmen toleriert.

3. Die Kantone müssen das EWR-Recht vollziehen in denjenigen Bereichen, in denen sie landesintern die Vollzugszuständigkeit haben. Insofern sind die Kantone ähnlich gestellt, wie wenn sie Bundesrecht zu vollziehen haben. Vor allem kleinere Kantone mit wenig spezialisierten Verwaltungen dürften aber bisweilen an die Grenzen ihrer Vollzugsfähigkeit kommen, wenn sie nebst dem Bundesrecht auch noch das umfangreiche EWR-Recht kennen und anwenden müssen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bestimmte

Vollzugsaufgaben, die bisher durch die Kantone wahrgenommen wurden, auf den Bund übertragen (z. B. Bauwesen, Aufsicht über bestimmte Berufe usw.) werden.

4. Bisher können in der Schweiz die verfassungsmässig den Kantonen zustehenden Kompetenzen nur durch eine Aenderung der Bundesverfassung aufgehoben werden. Dabei sind die Kantone durch das Erfordernis des Ständemehrs geschützt. Wenn nun eine Zuständigkeit, die bisher den Kantonen oblag, neu auf EWR-Stufe gehoben werden soll, so unterliegt das nicht mehr einer (obligatorischen) Verfassungsabstimmung mit Ständemehr, sondern nur noch einer (fakultativen) Staatsvertragsabstimmung mit einfachem Volksmehr (ohne Ständemehr).

5. Viele Entscheide, die zu verbindlichen Bestimmungen für die Schweiz führen, werden inhaltlich nicht mehr im schweizerischen Parlament, sondern in EWR-Gremien getroffen. (Dem Parlament bleibt - soweit das EWR-Recht geht - nur noch die Annahme oder Ablehnung, ohne inhaltlich etwas ändern zu können.) In diesen Gremien ist die Schweiz durch Bundesrat oder Bundesverwaltung vertreten, nicht durch Parlamentarier. Damit wird auch das Gewicht des Ständerates als Kantonsvertretung im eidgenössischen politischen Prozess vermindert.

6. Als Kompensation zu allen diesen Gewichtsverschiebungen hin zum EWR soll zusammen mit dem EWR-Vertrag eine neue Bestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen werden, welche vorschreibt, dass der Bund die Kantone konsultiert, wenn sie in EWR-Materien berührt sind. Diese Konsultationen finden jedoch ausschliesslich auf Regierungs- oder Verwaltungsebene statt. Das kantonale Parlament oder Stimmvolk ist daran nicht beteiligt. Zudem finden diese Konsultationen in nicht-öffentlichen Diskussionsrunden statt, die keiner demokratischen Kontrolle unterliegen.

Generell: Zentralisierung bedeutet immer eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen von der unteren auf die obere Ebene. Heute spricht man zwar innerhalb der EG vermehrt von Regionalisierung und Subsidiaritätsprinzip. Im gleichen Atemzug wird aber auch am Ziel festgehalten, eine immer engere Union zu bilden. Diese beiden Ziele schliessen sich aus. Solange die EG am Ziel festhält, eine immer engere Union zu bilden und den Binnenmarkt möglichst vollständig zu realisieren, ist eine echte Dezentralisierung gar nicht möglich.

Forum gegen den EWR- und EG-Beitritt -

Bewegung für eine direktdemokratische und um-weltverbundene Schweiz

Adresse: Sandrainstr. 83, 3007 Bern. Tel: 031/46 03 15

Postcheckkonto: 30-17465-5

H.S./Okt.'92

EWR und Landwirtschaft

Auf dem Papier sieht der EWR-Vertrag keine Uebernahme der EG-Agrarpolitik vor. In der EWR-Praxis wird freilich auch im Agrarsektor eine zunehmende Anpassung an den realexistierenden Binnenmarkt unvermeidlich sein. Dies aus vier Gründen:

1. EWR will wachsenden Agrar-Freihandel

Nachzulesen in der Gratis-Dokumentation des Bundes zum EWR: Der EWR-Vertrag setzt die "progressive Liberalisierung des Agrarhandels" als Ziel. Erster Schritt dahin sind bilaterale Agrarkonzessionen zwischen der EG und den EFTA-Staaten. Die Schweiz und die EG sollen bei vorerst 19 Produkten (diverse Käse, Topfpflanzen und Schnittblumen) gegenseitig Zölle senken und Kontingente erweitern. Ferner müsste die Schweiz den südlichen EG-Staaten bei 23 Produkten (Gemüse, Obst, Weine) einseitig Zollreduktionen gewähren.

Die beiden Produktelisten tangieren die hiesige Landwirtschaft wenig. Der EWR-Vertrag enthält aber eine Evolutivklausel: Alle zwei Jahre soll der gegenseitige Agrarhandel überprüft werden - mit der Freihandels-Brille und im Licht der Resultate der noch immer unvollendeten GATT-Uruguay-Runde. Wir können uns heute schon an den Fingern abzählen, dass die Liste der "liberalisierten" Produkte rasch länger und problematischer werden wird. Denn der Abbau aller Handelshemmnisse ist das grundsätzliche Ziel der EG.

Beschwichtigt werden derartige Befürchtungen stets mit dem Hinweis darauf, dass im EWR jede weitere Liberalisierung des Agrarhandels nur erfolgen soll, wenn sie im "gegenseitigen Interesse" liege. Ein schöner Trost! Werden Bundesrat und Verwaltung jeweils bei uns nachfragen, welches denn die Interessen der Schweiz sind? Hatte der Bundesrat uns gefragt, bevor er im Oktober 1990 dem GATT seine Offerte unterbreitete? Zur Erinnerung: Jean-Pascal Delamuraz erklärte der Presse damals, die Schweiz müsse in der GATT-Uruguay-Runde ein Bauernopfer bringen, um für "unsere Industrie" optimale Bedingungen aushandeln zu können. Insbesondere erwähnte er die "vitalen Interessen" der Basler Chemie an einer Verbesserung des Patentschutzes, sprich: Patentierung gentechnisch veränderter Lebewesen.

2. Anschluss an die EG-Agrarpolitik

Fast beschwörend heisst es in der Gratis-Dokumentation des Bundes: "Der EWR führt weder zum Freihandel für Landwirtschaftsprodukte noch zu einer Anpassung der Landwirtschaftspolitik." Tatsache ist aber, dass zunehmender Agrar-Freihandel die inländischen Produkte einem wachsenden Konkurrenzdruck durch Produkte unterwirft, die unter EG-Bedingungen hergestellt wurden. Und diese Bedingungen heissen schlicht: mehr Exportware für weniger Geld - die jüngste "Reform" der EG-Agrarpolitik hat das erneut unterschrieben.

Auch unter EWR-Bedingungen würde es bei immer mehr Agrarprodukten unmöglich werden, die höheren Schweizer Normen (Tier- und Umweltschutz), die strukturell notwendig höheren Preise sowie Fördermassnahmen gegen den Importdruck aufrecht zu erhalten. Es wäre bloss eine Frage der Zeit, bis auch die Schweizer Landwirtschaft der Brüsseler Agrarpolitik angeschlossen würde.

3. Nahrungsmittel: Nivellierung nach unten

Der EWR-Vertrag übernimmt das Grundprinzip des EG-Lebensmittelrechts, die "gegenseitige Anerkennung" der nationalen Vorschriften. Was als liberales, dezentrales Prinzip erscheint, entfaltet seit den achtziger Jahren mit höchstrichterlichem Segen eine ganz unliberale und zentralisierende Wirkung. Eine Bratwurst aus Spanien beispielsweise muss nicht die deutschen Vorschriften erfüllen, damit sie dorthin exportiert werden darf; es genügt, wenn sie den spanischen Vorschriften entspricht. Schärfere Bestimmungen der Importländer dürfen ausländischen Anbietern gegenüber nicht mehr zur Auflage gemacht werden, weil dies sogleich als "Handelshemmnis" eingeklagt werden könnte. Folge: Eine Nivellierung nach unten; das mindere, also billigere Produkt erobert wachsende Teile des Markts. Dabei ist es unerheblich, ob das Importland seine Vorschriften beibehält oder verwässert - so oder so nehmen Qualität und Anteil der inländischen Produktion ab.

4. Gentech-Food verändert Landwirtschaft

Der EWR-Vertrag übernimmt zwei EG-Richtlinien über die Anwendung und Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen. Vor Unterzeichnung des Vertrags hat die Schweizer Delegation im Gegensatz zu andern EFTA-Staaten unterlassen, die nach EG-Recht möglichen Vorbehalte und Einschränkungen gegenüber der Gentechnologie geltend zu machen. Die eidgenössischen Räte haben diese willfährige Haltung im Sommer '92 im Rahmen des "Eurolex"-Pakets abgesegnet und alle Kompetenzen für Bewilligungen an den Bundesrat abgetreten. Es wird massiven Drucks bedürfen, um diese Art von Umgang mit der Gentechnologie bei einer für 1995 in Aussicht stehenden Gesetzesrevision wenigstens zu korrigieren.

Gentechniken haben vor allem in der Agrar- und Nahrungswirtschaft konkrete Bedeutung. Die EG setzt voll auf "novel food", also auf Nahrungsmittel, die mithilfe von Gentechniken hergestellt werden. Um im Wettbewerb gegen die USA und Japan zu bestehen, gibt die EG jährlich rund eine halbe Milliarde Franken für die Forschung in diesem Bereich aus. Als EWR-Mitglied müsste die Schweiz "novel food" zulassen. Damit würde die Nivellierung nach unten zusätzlich verschärft. Die Schweizer Landwirtschaft und Nahrungswirtschaft wären unter dem Druck zusätzlicher Kostendifferenzen rasch bereit, ihrerseits auf Gentechniken zu setzen - die Basler Chemie tut dies heute schon im grossen Stil und wartet dementsprechend ungeduldig auf wachsende Verwertungschancen im grössten Binnenmarkt der Welt...

Fazit: Nichts als Propaganda

Die Landwirtschaft bleibt also überhaupt nicht aus dem EWR-Freihandel ausgeklammert. Wer dies dennoch behauptet, hat die Unterlagen nicht studiert - oder möchte verhindern, dass sie studiert werden.

Gekürzt aus: "Kann mensch EG essen? Konsumelend und Agrikult im 'freien' Markt" von Heinzpeter Studer. Weitere Informationen beim Verfasser, Tel. 071/23 23 03 Fax 071/23 13 37. Herr Studer ist als Referent zum Thema EWR und Landwirtschaft verfügbar.

Forum gegen EWR- und EG-Beitritt -

Bewegung für eine direktdemokratische, um-weltverbundene Schweiz

Adresse: Sandrainstr. 83, 3007 Bern. Tel: 031/46 03 15

Postcheckkonto: 30-17465-5

EWR- Spots

"Der EWR beinhaltet bezüglich der Umwelt nicht nur Rückschritte, sondern auch Chancen."
(Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz)

"Paul-Olivier Vallotton, **président des Verts genevois**, plaide aussi pour l'EEE: [...] Parce que l'économie suisse perd du terrain sur ses voisins, et qu'il faut rester dans la course pour ne pas manquer d'air." (Journal de Genève, 6. octobre 1992, Seite 19)

"Auf lange Sicht gesehen, verliert ein Land mit seiner Wettbewerbsfähigkeit auch seine Identität. Die zu erwartende schrittweise Erosion unserer Wirtschaftskraft wird mit einer zunehmenden politischen Isolation einhergehen und schliesslich auch zu einer kulturellen Verarmung führen." (Staatskanzlei des Kantons Wallis, Walliser Bote, 8. Oktober, Seite 7)

"Bei nüchterner Betrachtung ergibt sich, dass unsere Autonomie [bei einem EWR-Beitritt] auch im Bereich Umweltschutz ihr Ende fände. [...] Das schon fast missionarische Streben schweizerischer Umweltschutz-Delegierter nach einer "Vorreiterrolle" könnte sich nur noch in Vorschlägen und Konsultationen niederschlagen. Alleingänge der Schweiz wären praktisch nicht mehr möglich. Vielleicht läge gerade hierin einer der wenigen Vorteile des EWR-Abkommens." (R. Madöry, Plädoyer für eine weiterhin souveräne Schweiz, Bern, 1992, p. 35. Madöry war Vizedirektor im Bundesamt für Aussenwirtschaft.)

"Werden Sie am 6. Dezember für den EWR stimmen? **Besson**: Ja sicher. Die Schweiz muss meiner Meinung nach da durch, egal, ob das nun ein kapitalistisches, kommunistisches, faschistisches oder was auch immer Europa werden wird." (Regisseur Benno Besson in der SonntagsZeitung, 18. Oktober, 1992)

"Die wirtschaftliche Dynamik des EWR-Binnenmarktes fördert Konzentration. In der Schweiz haben wir eine relativ stark dezentralisierte Wirtschafts- und Siedlungsstruktur. Ich befürchte, dass der EWR dazu führt, dass Grossstädte noch grösser und die Berggebiete weiter benachteiligt werden, weil ihre Standortbedingungen für die Wirtschaft weniger attraktiv sind. [...] Als Vertreter eines finanzschwachen Kantons habe ich ein Interesse daran, dass die Zentren wirtschaftlich erfolgreich bleiben. Sie finanzieren einen starken Bund, der sich gegenüber Berggebieten solidarisch zeigen kann." (Der Urner CVP-Ständerat Hans Danioth, Tagesanzeiger, 2. Oktober, 1992)

"Der EWR ist ein EG-Beitritt extra muros. Mit andern Worten, man gehört eigentlich mehr oder weniger der EG an, ohne aber die effektiven Mitgliedschaftsrechte zu besitzen. Unter solchen Gesichtspunkten ist es mehr als eindeutig, dass der EWR nicht mehr als eine Uebergangslösung sein kann, eine Uebergangslösung für einen EG-Beitritt." (Staatssekretär Blankart)

"Auch im Bundeshaus steigt der Pegel der Nervosität merklich an. Mittendrin bewegen sich Journalisten, die als Bestandteil dieses Politbetriebes ihr Brot verdienen. Die vollgestopften Wochen im Parlament mit der Beratung und Entscheidung zugunsten des EWR und der Eurolex-Pakete haben diesen Berufsstand noch mehr als sonst mit den andern Akteuren unter der Bundeskuppel verschweisst. Der EWR ist zur gemeinsamen Sache geworden. Wer nicht dafür ist, gehört nicht mehr dazu. Das ist in diesen Tagen die Botschaft aus Bern. Sie wird nicht aufdringlich zelebriert. Sie ist einfach da. Eine fast stillschweigend vorausgesetzte Staatsräson, eine Art selbstverordnete geistige Achtungsstellung. In einem solch subtilen Einvernehmen gedeiht ein Wahrnehmungsdefizit. Plötzlich sind Journalisten nicht mehr die distanzierenden und unbefangenen Beobachter, die sie sein sollten. Im Dunstkreis der Mächtigen verwandeln sie sich zu deren Komplizen. Dabeisein schafft gesellschaftliches Ansehen, ausgeschlossen werden soziale Verlustangst. [...] Hier ein Stück Information nicht verwendet, da einen Augenblick lang weggeschaut, wenn die positive EWR-Optik gestört werden könnte. Alles nicht schlimm, alle nicht dramatisch. Doch am Ende macht die Summe der kleinen Versäumnisse doch eine grosse Wirkung aus." (Jürg Lehmann, Bundeshausredaktor der SonntagsZeitung, "Der EWR macht das Bundeshaus zum Tempel der Komplizen", SonntagsZeitung, 18. Oktober 1992)

"Il y deux sortes d'intérêts à droite: le capital orienté vers l'exportation, plutôt pour l'Europe, et les milieux cartellisés, plutôt opposés. Avec qui la gauche doit-elle conduire une coalition pour moderniser la société? On ne peut le faire avec les secteurs économiquement et politiquement rétrogrades." (Peter Bodenmann, Tribune de Genève, 24 octobre 1992, p 9)

F. Mitterand: "Frankreich hat nur eine Chance, in Zukunft eine dominierende Rolle in der Welt zu spielen, wenn Europa geeint ist und mit einer Stimme spricht."

J. Delors: "Aus der dynamischen Wirtschafts- und Handelsmacht, die wir schon sind, muss eine politische Grossmacht hervorgehen."

"Europäische Integration und nationale Identität - Fälliger Abschied vom Mythos einer autarken Schweiz" (Titel eines Artikels von BR K. Villiger in der NZZ vom 16. 9. 92. "Autarkie" bedeutet "Fehlen jeglichen Handels mit dem Ausland und die völlige Selbstversorgung"!)

**Forum gegen den EWR - und EG-Beitritt -
Bewegung für eine direktdemokratische und um-weltverbundene Schweiz**

Adresse: Forum, Sandrainstrasse 83, 3007 Bern. Tel: 031/46 03 15

Postcheckkonto: 30-17465-5

(PR/19.10.92)

Argumentenkatalog "mittellang" gegen einen EWR-Beitritt

So sehen wir die Zukunft:

(A) Wir wünschen uns eine Schweiz in souveräner Kooperation mit der EG (Freihandelsvertrag von 1972). Die Schweiz muss ein Land bleiben, in welchem die direkte Demokratie, eine gewisse Umweltqualität mit kleinräumiger Landwirtschaft und regionale Verantwortung auch dann überleben können, wenn die umliegenden Länder ein möglichst grosses Wachstum des Brutto-Sozialproduktes für wichtiger halten. Trotzdem befürworten wir eine Kooperation in vielen Sachfragen mit Ländern und Regionen der EG sowie mit der EG als Ganzes.

(B) Wir streben eine Schweiz an, die mit allen Ländern und Regionen gleichermaßen gute und faire Handelsbeziehungen fördern und insbesondere gegenüber dem Osten und dem Süden ein vielseitiger und verantwortungsbewusster Partner ist. Bestehende und neu zu schaffende Institutionen (z. B. Rüstungskontrolle) müssen zu einem vielfältigen, menschen- und umweltgerechten und demokratischen Europa führen, das den Weltfrieden über die Wachstumsgier setzt. Die Schweiz sollte sich tatkräftig in diese Richtung engagieren und sich mindestens mit ebenso grossen Geldmitteln sinnvoll in der Dritten Welt engagieren, wie sie Gelder aus diesen Ländern herausholt.

(C) Wir wehren uns dagegen, dass auch die Schweiz in den festen Griff einer "Politischen Klasse" gerät, welche die Beziehungen zu "Brüssel" managt. Viele EG-Beitritts-Befürworter sind sehr pessimistisch bezüglich der Reformierbarkeit der Schweiz. Aus Resignation und Frustration hoffen sie auf frischen Wind aus Brüssel. Dass aber die eindimensionale Wachstums- und Zentralisierungspolitik leichter reformierbar sei als der Schweizer Konservatismus müsste sich erst noch weisen. Wir haben keine Illusionen bezüglich der Reformierbarkeit der Schweiz, doch sind wir überzeugt, dass konkret durchgeführte ökologische und soziale Reformen in der Schweiz eher möglich sind, als in der EG mit ihren heutigen Beschlussfassungs-Mechanismen.

11 Argumente gegen einen EWR-Beitritt

1. Es herrscht Priorität der Privatwirtschaft gegenüber der Politik (a) Die Idee des Europäischen Binnenmarktes ist vom **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ausgegangen. Diese 40 Industrie-Manager forderten 1985 weitestgehende Vereinheitlichungen. Die EG-Politik hat die Forderungen praktisch unverändert übernommen, denn die EG ist im wesentlichen immer noch eine Wirtschaftsgemeinschaft, es herrscht Priorität der wirtschaftlichen Entwicklung gegenüber der demokratischen Beschlussfassung. Wirtschaftswachstum ist in der EG das oberste Ziel. Die sogenannten "Vier Freiheiten" des Binnenmarktes (Freier Verkehr von Waren, Kapital, Dienstleistungen und Personen) sind "Freiheiten", die auch viele südamerikanische Militärdiktaturen ermöglichen.

(b) In der Schweiz sind Staat und Regierung von der Verfassung her eher schwach konzipiert. Nur die fest verankerten Volksrechte (Initiative und Referendum) bewahren den Staat halbwegs davor, vollends zur Kolonie der starken und einflussreichen Wirtschaftsverbände zu werden.

2. Die direkte Demokratie wird in zentralen Bereichen eingeschränkt (Verunwesentlichung)

(a) Wenn in vielen wesentlichen Fragen die Volksrechte ausgeschaltet werden, so werden sich die StimmbürgerInnen kaum mehr an die Urnen begeben, denn nur dann, wenn die wichtigsten Fragen an der Urne entschieden werden, kann die direkte Demokratie ihre Kontrollfunktion erfüllen. Die wichtigsten sozialen und ökologischen Errungenschaften der Schweiz sind direkt oder indirekt durch Volksinitiativen erkämpft worden.

(b) Der EWR stellt - wie selbst die glühendsten EG-Anhänger bestätigen - eine "Unterjochung" der Schweiz dar. Die EG will ihre Zentralisierung weitertreiben (verharmlosend "Vertiefung" und "Harmonisierung" genannt), und sie fordert, dass alle EWR-Länder wie Satelliten die EG-Rechtssprechung übernehmen. Deshalb will sie den einzelnen EFTA-Ländern keine Möglichkeit einräumen, auf einzelne für den Binnenmarkt relevante neue EG-Gesetze zu verzichten: **Wir haben dabei keinen Einfluss auf die Weiterentwicklung des EWR-Rechtes:** Die EG darf das 17 000 Seiten umfassende EWR-Recht in eigener Kompetenz weiterentwickeln. Die beratende Rolle der EFTA-Länder wird vom Bundesrat und Diplomaten wahrgenommen.

(c) Es ist eine grosse Illusion zu glauben, mit unserem Beitritt in die EG könnten wir demokratische Reformen der EG fördern oder gar auslösen, denn in der heutigen EG bestimmen Minister und nicht Völker. Nur eine politische Krise innerhalb der EG kann zu einer demokratischen Reform führen. Echte Beitrittsverhandlungen mit der EG hätten erst dann einen Sinn, wenn in der EG ein Trend hin zu grösserer regionaler

Selbstverantwortung feststellbar würde, wenn sich die EG eine demokratische Verfassung gäbe und wenn Umwelt-Massnahmen ebenso leicht beschlossen werden könnten wie Binnenmarkt-Massnahmen.

3. EG-Mehrheitsbeschlüsse für Deregulierung / Einstimmigkeit für Umweltschutz: Die Einheitliche Europäische Akte (EEA = "Verfassung" der EG) schreibt vor, dass über alle Angelegenheiten, welche die Deregulierung des Handels und die Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen betreffen, mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden kann (Art.100a). Andererseits müssen neue Beschlüsse zugunsten der Umwelt mit Einstimmigkeit gefasst werden (Art. 130s,t). Dies bedeutet, dass umweltfeindliche, Mehrverkehr provozierende Neuerungen viel leichter zustande kommen als solche, die der Umwelt dienen, wie beispielsweise ein EGOekobonus.

4. Der EWR ist ein Konstrukt von Gesetzen und Vorschriften:

a) Ausser dem EG-Gerichtshof kümmert sich kaum jemand darum, dass die Vorschriften, die in Brüssel erlassen werden, eingehalten werden. Es wird letztlich jene Volkswirtschaft von diesem Missstand profitieren, die am geschicktesten strenge Vorschriften zu umgehen weiss. Gerade bezüglich der Umweltprobleme ist es eine schlechte Perspektive, wenn ein Wettbewerb nach unten einsetzt. Immer strengere Vorschriften und laschere Durchführung führt geradewegs zur übelsten Sorte von "Atomstaat".

b) Vollzugskrisen sind dann vorprogrammiert, wenn der jeweiligen Regierung eine EG-Richtlinie nicht passt. Liegt eine Richtlinie im Interesse der Regierung und ihr nahestehender Kreise, wird sie durchgesetzt, ohne dass man sich noch dagegen wehren könnte. Die Richtlinien werden so zum Selbstbedienungsladen der Regierung.

5. Der Binnenmarkt produziert unnötigen Mehrverkehr: Die Aufhebung aller Hemmnisse für den Handel hat zur Folge, dass die Produktionsabläufe zwischen den verschiedenen Ländern Europas noch mehr aufgesplittert werden. Dadurch werden die Transportwege, die jedes Produkt und seine Bestandteile vom Rohstoff zum Konsumenten zurücklegt, stark verlängert. Dies bedeutet hauptsächlich auf den zentralen Verkehrsachsen ein Anschwellen des Verkehrs. Wenn die Schweiz dem EWR beitrifft, wird sie sich über kurz oder lang nicht mehr gegen noch schärfere Transit-Forderungen der EG zur Wehr setzen können.

6. Der Binnenmarkt verschlechtert in der Schweiz die Produktionsweisen: Die Schweiz hätte zwar theoretisch weiterhin die Möglichkeit, für Produktionsanlagen in der Schweiz schärfere Limiten für Emissionen und Energieverbrauch festzulegen, aber die Importprodukte könnten ohne diese Limiten hergestellt werden. Dies hätte zur Folge, dass billige Produkte, die mittels mehr Raubbau an der Umwelt respektive mehr Tierquälerei hergestellt werden, die Schweiz überschwemmen würden. Der internationale Preis- und Konkurrenzdruck würde Qualitätsprodukte benachteiligen. Ein internationaler Energiemarkt würde die Schweiz zum Pumpspeicherpark der europäischen AKWs degradieren.

7. Von den Schweizer Kartellen zu den Euro-Multis: Wir haben zwar "dank" der bürgerlichen Politik der letzten Jahre immer noch ein Kartellrecht, das einzelnen Unternehmern ungerechtfertigte Gewinne verschafft, und es trifft auch zu, dass der EWR mit einigen dieser Missstände aufräumen würde. Doch die durch Fusionen immer grösser werdenden Euro-Firmen werden sich in der deregulierten Wirtschaft gegenüber den lokalen Firmen in einer Weise durchsetzen, die uns vom Regen in die Traufe führt.

8. Der Kohäsionsfonds ist falsch (kontraproduktiv!) eingesetztes Geld: Die EG verlangt auch von den EWR-Ländern Milliarden-Beträge zur Unterstützung der weniger entwickelten EG-Länder (sog. Kohäsionsfonds). Gegen die solidarische Unterstützung einer sinnvollen Entwicklung wäre nichts einzuwenden, doch diese Gelder werden via Brüssel und die interessierten Regierungen verteilt und dienen weitgehend dazu, noch mehr Strassen zu bauen und die traditionelle, ökologisch angepasste Landwirtschaft auszumerzen. Die Schweiz hätte beispielsweise keine Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass die von ihr einbezahlten Gelder nicht in die korrupte Bauwirtschaft einiger EGLänder und damit in Mafia-Kanäle fliesst.

9. Wasserkopf-Zentrum / Hinterland-Peripherie: Die Deregulierung im EWR, verbunden mit zu billigem Verkehr, wird dazu führen, dass die zentraler gelegenen Regionen (incl. die Schweiz) auf Kosten der dezentralen Regionen "gewinnen" werden. In der Peripherie werden die Hinterland-Schwierigkeiten zunehmen. Im Zentrum werden sich die Wasserkopf-Probleme verschärfen. Jeder zentrale Quadratmeter Bauland wird zu einem internationalen Spekulationsobjekt mit den entsprechenden Folgen für die Wohnungssuchenden.

10. Die Benachteiligten würden weiter benachteiligt: Die Verstärkung der Devise "Survival of the fittest" und der schärfere Konkurrenzdruck werden auf dem Buckel derjenigen ausgetragen, die heute schon benachteiligt sind. Insbesondere die Frauen und die Kinder werden unter der höheren Spezialisierung der Wirtschaft, ihren ständigen "Strukturanpassungen" und unter dem Druck, entsprechend dem Arbeitsmarkt in Europa herumzuzügeln, besonders leiden. Die Arbeitslosigkeit wird entsprechend dem rascheren Strukturwandel steigen.

11. Die Schweizer Neutralität müsste verwässert werden. Wenn die Schweiz Teil eines EWR ohne Grenzen wäre, müsste sie sich einem Handelsboykott, der von der EG ausgesprochen wird, lückenlos anschliessen, da sonst Waren über die Schweiz in die EG eingeschleust würden. Die Neutralität mag oft missbraucht worden sein, aber eine Grossmacht-Politik der EG, die in nächster Zeit voraussichtlich hauptsächlich mit wirtschaftlichen Sanktionen geführt wird, wäre noch fragwürdiger. Die Sicherheit zwischen Europa und seinen südlichen und östlichen Nachbarn kann langfristig nicht durch Abschottung sondern nur durch Annäherung der Lebensstandards erreicht werden.

5 Argumente gegen einen Beitritt in die heutige EG:

12. Ein Austritt aus der EG ist nicht möglich: Die Römer Verträge sind so abgefasst, dass nur eine Einbahnstrasse in Richtung auf eine immer stärkere Zentralisierung möglich ist. Kein Land kann von sich aus die Einbindung in irgend einer Sache lockern. Der Austritt eines Landes ist nicht vorgesehen und könnte wie in der alten UdSSR nur mit der Zustimmung aller anderen Länder geschehen. Dies ist eine Fehlkonstruktion, die langfristig zu grossen Problemen führen könnte.

13. Die Beschlussfassung in der EG verhindert die direkte Demokratie: Die EG kann in ihrer heutigen Form und in jener der Maastrichter Verträge die Schweizer Form der Demokratie nicht gewähren lassen, weil die Stellungnahmen der einzelnen Länder über die Minister und Beamten des betreffenden Ministeriums eingebracht werden und nicht abgewartet würde, bis die Schweiz eine Volksabstimmung abhalten kann.

14. Grosse Länder wollen das dänische Nein zu "Maastricht" ignorieren: Zurzeit sieht es so aus, als ob die tonangebenden EG-Länder den Entscheid der Dänen gegen die weitere Zentralisierung der EG ignorieren wollen und die Dänen zu einer Revision ihrer Stellungnahme zwingen wollen. Die Meinung der Regierungsvertreter im Ministerrat zählt mehr als ein Volksentscheid an der Urne. Wer vor diesem Hintergrund einen EG-Beitritt anstrebt, signalisiert Zustimmung zum Vorgehen der EGKommission, die "Maastricht" unverändert realisieren will.

15. Die EG will keine wirklich neutralen Länder: Die Stellungnahme der EG zum Beitrittsgesuch von Schweden zeigt, dass der EG Länder, welche kein festes Militärbündnis eingehen wollen, nicht ins strategische Konzept passen. Die EG verlangt von ihren Mitgliedern nicht nur eine starke Armee, sie verlangt auch, dass diese Armee die Interessen der EG wahrnimmt. Eine andere Politik - zum Beispiel zur Wahrung der Interessen des Roten Kreuzes oder aus Solidarität mit Ländern der Dritten Welt - würde kaum geduldet.

16. Der ECU würde uns an die Hochzins-Politik der EG-Länder binden: Fester Teil des Maastrichter Paketes ist die Aufgabe der nationalen Währungen. Die heute im europäischen Mittel tiefen Schweizer Zinsen würden rasch angeglichen und die Schweiz müsste die Währungspolitik der grossen EG-Länder übernehmen. Damit wird eine relativ kleinräumige, den jeweiligen wirtschaftlichen Bedingungen angepasste Wirtschaftspolitik verunmöglicht - dies nur damit die Konzerne, denen die regionale Verteilung der Wirtschaft gleichgültig ist, eine europäische Währung zur Verfügung haben.

17 Erhöhung der indirekten Steuern statt Ökobonus und Oekosteuern: In der EG gilt der Mehrwert-Steuersatz von mindestens 15%. Würden die gegenwärtigen Steuern in der Schweiz als Mehrwertsteuer erhoben, ergäbe dies einen Satz von 6,5%. Der EG-Beitritt würde für die Schweiz somit mehr als eine Verdoppelung der indirekten Steuern bedeuten. Derart hohe, unsoziale indirekte Steuern würden dazu führen, dass es praktisch unmöglich würde, die Produkte mit Ressourcensteuern, Verschmutzungssteuern oder auch nur mit ökologischen Lenkungsabgaben zu belasten.

**Forum gegen den EWR- und EG-Beitritt -
Bewegung für eine direktdemokratische und um-weltverbundene Schweiz**

Adresse: Forum, Sandrainstrasse 83, 3007 Bern. Tel: 031 / 46 03 15
Postcheckkonto: 30-17465-5 (PR/19.9.92)